Stadt Sangerhausen

17. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2010 - 2025

Beschlussnummer:

Sangerhausen, den

Sven Strauß
Oberbürgermeister

Gliederung

1. Gesetzliche Grundlagen

2. Entwicklung der Haushaltslage seit dem Beginn der Konsolidierung

2.1. Zeitraum 2001 bis 2012 (Kameralistische Haushaltsführung)
2.2. Zeitraum 2013 bis 2021 (Doppische Haushaltsführung)
2.3. Anmerkungen zur Ausweisung der Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge in der Bilanz
2.4. Entwicklung der Liquidität seit Beginn der Haushaltskonsolidierung

3. Voraussichtliche Entwicklung der Haushaltslage im Zeitraum 2024 bis 2027
3.1. Ergebnisplan
3.2. Finanzplan

4. Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung ab dem Haushaltsjahr 2024

5. Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock

5.3.1. Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen
5.3.2. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen

6. Konsolidierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

7. Haushaltskennzahlensystem

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 98 Absatz 1 des KVG LSA haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Entsprechend § 98 Absatz 3 des KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn

- im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.
- im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann.

Nach § 98 Absatz 4 des KVG LSA hat die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Gemäß § 98 Absatz 5 des KVG LSA darf sich die Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen ist.

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Absatz 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist nach § 100 Absatz 3 des KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Absatz 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Gemäß § 100 Absatz 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Absatz 3 erreicht, aber gemäß § 98 Absatz 5 Satz 2 überschuldet ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den "Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag" vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 98 Absatz 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Absatz 2 KVG LSA nachzukommen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf entsprechend § 110 Absatz 2 des KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Absatz 2 des KVG LSA wiederherzustellen

Die dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Absatz 3 bis Absatz 5 KVG LSA sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

2. Entwicklung der Haushaltslage seit dem Beginn der Konsolidierung

2.1. Zeitraum 2001 bis 2012 (Kameralistische Haushaltsführung)

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über den Stand der Deckung der im Zeitraum 2001 bis 2012 entstandenen Fehlbeträge.

Struktureller Fehlbetrag 2001	556.400,00 €
Struktureller Fehlbetrag 2002	618.622,48 €
Struktureller Fehlbetrag 2003	2.512.771,49 €
Struktureller Fehlbetrag 2004	2.103.693,96 €
Struktureller Fehlbetrag 2005	2.391.540,92 €
Struktureller Fehlbetrag 2006	877.683,56 €
Struktureller Fehlbetrag 2007	0,00 €
Struktureller Fehlbetrag 2008	944.346,48 €
Struktureller Fehlbetrag 2009	2.286.767,00 €
Struktureller Fehlbetrag 2010	3.319.046,29 €
Struktureller Fehlbetrag 2011	3.526.060,59 €
Struktureller Fehlbetrag 2012	2.924.090,40 €
Summe	**22.061.023,17 €**

Der nachfolgenden Tabelle sind die Deckungsmittel zu entnehmen:

Bedarfszuweisungen vom Land	17.483.243,00 €
Gewinnentnahme von der KBS im Jahr 2007	2.635.195,72 €
Jahresüberschuss der Stadt 2018	1.925.958,60 €
Jahresüberschuss der Stadt 2019	16.625,85 €
Summe	**22.061.023,17 €**

Diese strukturellen Fehlbeträge konnten **in voller Höhe ausgeglichen**.

Den Hauptanteil an der Deckung nehmen zweifellos die Bedarfszuweisungen ein. Ohne diese wäre es weder jetzt noch später möglich gewesen den Ausgleich herbeizuführen. Dennoch hat auch die Stadt einen Beitrag in Höhe von 4.577.780,17 € (20,75 v.H.) geleistet.

2.2. Zeitraum 2013 bis 2022 (Doppische Haushaltsführung)

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 sind bereits geprüft und durch den Stadtrat bestätigt. Der Jahresabschluss 2019 befindet sich in der Endprüfung beim Rechnungsprüfungsamt. Die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 liegen dem Rechnungsprüfungsamt bereits vor.

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2022 weisen folgende Ergebnisse aus:

Jahr	Ordentliche Erträge	Ordentlicher Aufwand	Ordentliches Ergebnis*	Außerordentliche Erträge	Außerordentlicher Aufwand	Außerordentliches Ergebnis*	**Jahresergebnis***
	In TEURO						
2013	41.754	43.211	-1.457	117	192	-75	-1.532
2014	41.436	43.294	-1.858	408	2.454	-2.046	-3.904
2015	41.189	42.251	-1.062	1	925	-924	-1.986
2016	41.371	43.101	-1.731	0	885	-885	-2.616
2017	42.882	43.721	-839	0	473	-473	-1.312
2018	45.519	43.573	+1.946	17	37	-20	**+1.926**
2019	52.538	46.187	+6.351	250	29	+221	**+6.572**
2020	57.624	53.237	+4.386	52	220	-168	**+4.218**
2021	51.170	48.382	+2.788	0	217	-217	**+2.571**
2022	56.004	50.610	+5.394	2	10	-8	**+5.386**

*Jahresfehlbetrag - / Jahresüberschuss +

Den vorstehenden Übersichten ist zu entnehmen, dass seit dem Jahr 2018 Überschüsse zu verzeichnen sind. Somit hat sich der positive Trend, welcher sich schon im Rahmen der Haushaltsplanung abzeichnete, bestätigt.

Von dem enormen Jahresüberschuss in 2019 sind allein 5.895.143,00 € auf die gewährte Bedarfszuweisung für die Jahre 2008 bis 2010 zurückzuführen, die entsprechend dem Bewilligungsbescheid ertragswirksam gebucht wurde. Ohne diese Bedarfszuweisung würde sich dennoch ein deutlicher **Jahresüberschuss von 677.208,01 €** ergeben.

Auch im Jahr 2020 erhielt die Stadt Bedarfszuweisungen, hier 3.173.454,00 € für das Jahr 2011. Auch ohne diese Bedarfszuweisung verbleibt immer noch ein deutlicher **Jahresüberschuss von 1.044.752,37 €**.

Im Jahr 2021 betrug der Jahresüberschuss 2.571.546,99 €. In 2021 erhielt die Stadt Bedarfszuweisungen in Höhe von 2.631.681,00 € zur Deckung des Fehlbetrages 2012. In 2021 ergibt sich jedoch ohne die Bedarfszuweisung ein **Jahresfehlbetrag von 60.134,01 €,** der allerdings vergleichsweise sehr gering ist.

Im Jahr 2022 ergab sich ein **Jahresüberschuss von 5.386.777,11 €**. Die Stadt erhielt Bedarfszuweisungen für die Jahre 2013 und 2014 von insgesamt 4.891.927,00 €. Nach Abzug der Bedarfszuweisungen verbleibt immer noch ein deutlicher Überschuss von 494.850,11 €.

Im Zeitraum 2013 bis 2017 sind folgende Fehlbeträge entstanden:

Fehlbetrag 2013	1.531.590,20 €
Fehlbetrag 2014	3.903.885,37 €
Fehlbetrag 2015	1.986.691,70 €
Fehlbetrag 2016	2.616.467,13 €
Fehlbetrag 2017	1.312.440,06 €
Summe	**11.351.074,46 €**

Diese können folgendermaßen ausgeglichen werden:

Bedarfszuweisung für das Jahr 2013 gemäß Bescheid vom 09.06.2022 (90 % des Jahresfehlbetrages)	1.378.431,00 €
Bedarfszuweisung für das Jahr 2014 gemäß Bescheid vom 27.09.2022 (90 % des Jahresfehlbetrages)	3.513.496,00 €
Bedarfszuweisung für das Jahr 2015 gemäß Bescheid vom 04.06.2023 (90 % des Jahresfehlbetrages)	1.788.022,00 €
Bedarfszuweisung für das Jahr 2016 gemäß Bescheid vom 04.06.2023 (90 % des Jahresfehlbetrages)	2.354.820,00 €
Summe	**9.034.769,00 €**

Anmerkung:
Für den Fehlbetrag des Jahres 2017 ist es leider nicht mehr möglich einen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungen zu stellen. Grund dafür sind neue Richtlinien des Landes, nach denen die Stadt die Voraussetzungen für die Gewährung nicht erfüllt (siehe ausführliche Erläuterungen unter Gliederungspunkt 5).

Die danach noch verbleibenden Fehlbeträge aus den Jahren 2013 bis 2017 in Höhe von 2.316.305,46 € werden folgendermaßen abgedeckt:

Jahresüberschuss 2019	660.582,16 €
Jahresüberschuss 2020	1.044.752,37 €
Jahresüberschuss 2022	494.850,11 €
Summe	**2.200.184,64 €**

Nach Abzug dessen verbleiben aus den Jahren 2013 bis 2017 lediglich noch **Fehlbeträge in Höhe von 116.120,82 €**, die nicht gedeckt sind. Hinzu kommt noch der im Jahr 2021 entstandene **Fehlbetrag von 60.134,01 €**, der noch einer Deckung bedarf. Insgesamt weist die Stadt mit **Stand 31.12.2022 lediglich noch einen Fehlbetrag von 176.254,83 €** aus.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine enorme Verbesserung der Lage zu verzeichnen ist. Nicht nur, dass wie bereits unter Gliederungspunkt 2.1. festgestellt wurde, sämtliche kameralistischen Fehlbeträge der Jahre 2001 bis 2012 von 22.061.023,17 € vollständig ausgeglichen sind, konnten auch die Fehlbeträge der Jahre 2013 bis 2017 von 11.351.074,46 € um 11.174.819,63 € auf nunmehr 116.120,82 € extrem abgebaut werden. Das bedeutet, dass im Zeitraum 2018 bis 2022, also innerhalb von nur 5 Jahren, sämtliche angehäuften Fehlbeträge der Jahre 2001 bis 2017 fast vollständig abgebaut werden konnten.

2.3. Anmerkungen zur Ausweisung der Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge in der Bilanz

Die kameralen Soll-Fehlbeträge (Gliederungspunkt 2.1.) waren nicht Bestandteil der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013. Dies sahen die gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt und auch die Runderlässe zur Einführung der Doppik nicht vor. Die doppischen Fehlbeträge des Ergebnishaushaltes werden unter dem Eigenkapital - Bilanzkonten 20310000 (Fehlbetragsvortrag des ordentlichen Ergebnisses) bzw. 20320000 (Fehlbetragsvortrag des außerordentlichen Ergebnisses) ausgewiesen bzw. auf das neue Jahr vorgetragen. Mit den kameralen Soll-Fehlbeträgen wurde nicht so verfahren.

Bestandteil der Eröffnungsbilanz waren vielmehr die Ist-Fehlbeträge, welche ihren Niederschlag in den hohen Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit fanden. Zum Zeitpunkt der der Einführung der Doppik am 01.01.2013 schmälerten die Ist-Fehlbeträge das Eigenkapital (Rücklage aus der Eröffnungsbilanz – Sachkonto 20100000).

Die Höhe des Eigenkapitals war folgendermaßen zu ermitteln:

	Summe der Aktiva
./.	Sonderposten
./.	Rückstellungen
./.	Verbindlichkeiten
=	Eigenkapital bzw. Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Bilanzkonto 20100000)

Daraus folgend, je höher unter anderem die Verbindlichkeiten, desto niedriger ist das Eigenkapital.

Seit Einführung der Doppik wurden der Stadt erstmalig im Jahr 2019 Bedarfszuweisungen gewährt, hier speziell für die noch kameral geführten Jahre 2008 bis 2010. In den Jahren 2020 und 2021 wurden für die ebenfalls noch kameral geführten Jahre 2011 und 2012 weitere Bedarfszuweisungen gewährt. Die Höhe der Bedarfszuweisungen wurde an Hand der Soll-Fehlbeträge ermittelt. Diese Soll-Fehlbeträge waren aber nie Bestandteil der Bilanzen. Die Ist-Fehlbeträge (Liquiditätskredit) entsprechen nicht den Soll-Fehlbeträgen. Die Bedarfszuweisungen waren laut Bewilligungsbescheid als Ertrag in den Ergebnishaushalt zu buchen. Dies führte 2019 zu einem Jahresergebnis von 6.572.351,01 €, was in Höhe von 5.895.143,00 € auf die Bedarfszuweisung für den Soll-Fehlbetrag 2008 bis 2010 zurückzuführen ist. Das Jahresergebnis insgesamt, in diesem Fall ein Jahresüberschuss wird in der Bilanz unter dem Eigenkapital ausgewiesen. Die Stadt ist verpflichtet den verbleibenden Fehlbetrag 2008 bis 2010 und natürlich auch 2011 bis 2012 in Höhe von 10 % abzudecken. Diese können aus dem Gewinn des Jahres 2018 und den Restbetrag in Höhe von 16.625,85 € aus dem Gewinn des Jahres 2019, die unter dem Eigenkapital in den Bilanzkonten 20410700 und 20420700 ausgewiesen werden, ausgeglichen werden. Der Nachweis darüber wird nur an Hand einer Nebenrechnung geführt, da die Fehlbeträge aus 2008 bis 2012 nicht direkt unter dem Eigenkapital auszuweisen waren. Dies soll anhand der nachfolgenden Bilanzen verdeutlicht werden.

Bilanzkonto	Bezeichnung	Bestand laut Bilanz am 31.12.2019	Bemerkungen
20100000	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	82.175.124,07 €	
20310000	Fehlbetragsvortrag des ordentlichen Ergebnisses	-4.999.323,29 €	Summe Fehlbeträge 2013 bis 2017 = 6.945.762,39 € abzüglich Jahresüberschuss 2018 aus ordentlichem Ergebnis 1.946.439,10 €
20320000	Fehlbetragsvortrag des außerordentlichen Ergebnisses	-4.425.792,57 €	Summe Fehlbeträge 2013 bis 2018
20410700	Jahresergebnis 2019 (**Jahresüberschuss**/Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	6.351.000,94 €	enthält Bedarfszuweisung für die Jahre 2008 bis 2010
20420700	Jahresergebnis 2019 (**Jahresüberschuss**/Jahresfehlbetrag) außerordentliches Ergebnis	221.350,07 €	
Eigenkapital insgesamt		79.322.359,22 €	

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, vermindert der Jahresüberschuss 2018 in der Bilanz zum 31.12.2019 den Fehlbetragsvortrag aus den Jahren 2013 bis 2017. Dies geschieht automatisch im Programm.

Bilanzkonto	Bezeichnung	Bestand laut Bilanz am 31.12.2020	Bemerkungen
20100000	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	82.079.317,94 €	
20310000	Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses	1.351.677,65 €	Summe Fehlbeträge 2013 bis 2017 = 6.945.762,39 € abzüglich Jahresüberschüsse 2018 und 2019 aus ordentlichem Ergebnis 1.946.439,10 € und 6.351.000,94 €
20320000	Fehlbetragsvortrag des außerordentlichen Ergebnisses	-4.204.442,50 €	Summe Fehlbeträge 2013 bis 2019
20410700	Jahresergebnis 2020 (J**ahresüberschuss**/Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	4.386.670,57 €	enthält Bedarfszuweisung für das Jahr 2011
20420700	Jahresergebnis 2020 (Jahresüberschuss/**Jahresfehlbetrag**) außerordentliches Ergebnis	-168.464,20 €	
Eigenkapital insgesamt		83.444.759,46 €	

Im Jahresabschluss 2020 mindern der ordentliche und außerordentliche Jahresüberschuss aus 2019 in Höhe von 6.351.000,94 € und 221.350,07 € die Fehlbetragsvorträge 2013 bis 2017 entsprechend weiter. Dies hat zur Folge, dass die Bedarfszuweisung für die Jahre 2008 bis 2010 aus dem Jahresüberschuss 2019 nach der Darstellung in der Bilanz die Jahresfehlbeträge 2013 bis 2017 deckt.

Somit hat die Stadt in der Bilanz selber keine Möglichkeit die Deckung der kameralen Fehlbeträge darzustellen bzw. nachzuweisen. Vielmehr ist die Darstellung in der Bilanz irreführend und missverständlich. Demzufolge ist es nur an Hand einer Nebenrechnung möglich, die Deckung sowohl der kameralen als letztendlich auch der doppischen Fehlbeträge vollständig nachzuweisen. Dies setzt sich in den Folgejahren weiter fort.

Bilanzkonto	Bezeichnung	Bestand laut Bilanz am 31.12.2021	Bemerkungen
20100000	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	82.069.736,72 €	
20310000	Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses	5.738.348,22 €	Summe Fehlbeträge 2013 bis 2017 = 6.945.762,39 € abzüglich Jahresüberschüsse 2018 bis 2020 aus ordentlichem Ergebnis 1.946.439,10 € 6.351.000,94 € 4.386.670,57 €
20320000	Fehlbetragsvortrag des außerordentlichen Ergebnisses	-4.372.906,70 €	Summe Fehlbeträge 2013 bis 2020
20410700	Jahresergebnis 2021 (**Jahresüberschuss**/Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	2.788.466,65 €	enthält Bedarfszuweisung für das Jahr 2012
20420700	Jahresergebnis 2021 (Jahresüberschuss/**Jahresfehlbetrag**) außerordentliches Ergebnis	-216.919,66 €	
Eigenkapital insgesamt		86.006.725,23 €	

Bilanzkonto	Bezeichnung	Bestand laut Bilanz am 31.12.2022	Bemerkungen
20100000	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	82.817.148,01 €	
20310000	Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses	8.526.814,87 €	Summe Fehlbeträge 2013 bis 2017 = 6.945.762,39 € abzgl. Jahresüberschüsse 2018 bis 2021 aus ordentlichem Ergebnis 1.946.439,10 € 6.351.000,94 € 4.386.670,57 € 2.788.466,65 €
20320000	Fehlbetragsvortrag des außerordentlichen Ergebnisses	-4.589.826,36 €	Summe Fehlbeträge 2013 bis 2021
20410700	Jahresergebnis 2022 (**Jahresüberschuss** / Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	5.394.368,67 €	enthält Bedarfszuweisung für das Jahr 2013 und 2014
20420700	Jahresergebnis 2022 (Jahresüberschuss/**Jahresfehlbetrag**) außerordentliches Ergebnis	-7.591,56 €	
Eigenkapital insgesamt		92.140.913,63 €	

Die Deckung der Fehlbeträge für 2001 bis 2017 gestaltet sich nunmehr wie folgt:

Nicht durch Bedarfszuweisungen gedeckte Fehlbeträge 2001 bis 2012 (10 % Eigenanteil)	**1.942.584,45 €**
Deckung aus den Jahresüberschüssen 2018 2019	 1.925.958,60 € 16.625,85 €
noch nicht gedeckt:	**0,00 €**

Fehlbetrag aus 2013	**1.531.590,20 €**
90 % Deckung aus Bedarfszuweisung gemäß Bewilligungsbescheid vom 09.06.2022	1.378.431,00 €
10 % Deckung aus Jahresüberschuss 2019	153.159,20 €
noch nicht gedeckt	**0,00 €**

Fehlbetrag aus 2014	**3.903.885,37 €**
90 % Deckung aus Bedarfszuweisung gemäß Bewilligungsbescheid vom 27.09.2022	3.513.496,00 €
10 % Deckung aus Jahresüberschuss 2019	390.389,37 €
noch nicht gedeckt	**0,00 €**

Fehlbetrag aus 2015	**1.986.691,70 €**
90 % Deckung aus Bedarfszuweisung gemäß Bewilligungsbescheid vom 04.06.2023	1.788.022,00 €
Deckung aus Jahresüberschuss 2019	117.033,58 €
Deckung aus Jahresüberschuss 2020	81.636,12 €
noch nicht gedeckt	**0,00 €**

Fehlbetrag aus 2016	**2.616.467,13 €**
90 % Deckung aus Bedarfszuweisung gemäß Bewilligungsbescheid vom 04.06.2023	2.354.820,00 €
10 % Deckung aus Jahresüberschuss 2020	261.647,13 €
noch nicht gedeckt	**0,00 €**

Fehlbetrag aus 2017	**1.312.440,06 €**
Deckung aus Jahresüberschuss 2020	701.469,13 €
Deckung aus Jahresüberschuss 2022	494.850,11 €
noch nicht gedeckt	**116.120,82 €**

2.4. Entwicklung der Liquidität seit Beginn der Haushaltskonsolidierung

Grundsätzlich sollte es sich bei Liquiditätskrediten gemäß § 110 (1) des KVG LSA nur um kurzfristige Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit handeln. Bezogen auf die Situation der Stadt Sangerhausen ist jedoch festzustellen, dass es sich hier um langfristige Kredite handelt. Seit dem Jahr 2001, also seit nunmehr 22 Jahren mussten ununterbrochen Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites hat sich seit dem Jahr 2002 wie folgt entwickelt:

Stand per	Höhe der Inanspruchnahme	Zahlungsrückstände aus der Kreisumlage
31.12.2002	1.131.000 €	
31.12.2003	2.853.000 €	
31.12.2004	6.258.000 €	
31.12.2005	6.844.000 €	
31.12.2006	8.293.000 €	
31.12.2007	5.019.000 €	
31.12.2008	8.055.000 €	
31.12.2009	10.532.000 €	
31.12.2010	12.877.000 €	
31.12.2011	15.511.000 €	
31.12.2012	13.556.000 €	
31.12.2013	19.661.000 €	
31.12.2014	21.846.000 €	
31.12.2015	25.070.000 €	
31.12.2016	25.714.000 €	3.596.513 €
31.12.2017	26.955.000 €	4.056.935 €
31.12.2018	24.747.000 €	
31.12.2019	22.058.000 €	
31.12.2020	18.508.800 €	
31.12.2021	14.911.300 €	
31.12.2022	10.979.220 €	
30.09.2023	10.880.584 €	

Wie die Übersicht zeigt, ist der Bestand seit dem Jahr 2018 stetig gesunken.

3. Voraussichtliche Entwicklung der Haushaltslage im Zeitraum 2024 bis 2027

3.1. Ergebnisplan

Gemäß der Planung für das Haushaltsjahr 2024 und ff. ergeben sich folgende Defizite / Überschüsse:

2024	2025	2026	2027
In TEURO			
0	461	547,5	509,8

3.2. Finanzplan

Laut Finanzplan werden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit folgende Defizite / Überschüsse erwartet:

2024	2025	2026	2027
In TEURO			
0	1.356,7	1.845,4	1.868,7

Im Jahr 2024 beträgt der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit 0 €, das heißt, es werden keine Mittel zur Tilgung der Kredite erwirtschaftet obwohl 964.300,00 € erforderlich wären. Zum Ausgleich der Investitionstätigkeit muss 2024 ein Kredit von 5.172.800,00 € aufgenommen werden. In den Folgejahren werden jährliche Überschüsse erwartet, die für die Tilgung eingesetzt werden.

4. Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung ab dem Haushaltsjahr 2024

Nachfolgend wird zunächst auf die Entwicklung im Ergebnisplan eingegangen.

Gemäß § 98 (3) des KVG LSA ist der Ergebnisplan in jedem Haushaltsjahr in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge mindestens die Höhe der Aufwendungen erreichen. Der Ergebnisplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024 ist, wie auch die Ergebnispläne der Folgejahre, ausgeglichen. Insofern entspricht der Ergebnisplan 2024 den gesetzlichen Vorschriften.

In diesem Zusammenhang ist jedoch folgendes anzumerken:

Die Aufstellung des Haushaltes 2024 gestaltete sich sehr schwierig. Dem nach wie vor bestehenden Instandhaltungsstau an Gebäuden, Straßen, Brücken, Gehwegen etc. kann keine Abhilfe geschaffen werden. Zwingend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen müssen weiter verschoben werden. Der Haushalt 2024 birgt Risiken, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden können. Nur allein die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer sind schwer kalkulierbare Größen. Auch die Höhe der Kreisumlage spielt dabei eine entscheidende Rolle. Hinzu kommen die extremen Preissteigerungen, insbesondere bei den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten, aber auch den Investitionen.

Neben § 98 (3) KVG LSA ist auch § 24 (1) der KomHVO LSA zu beachten. Gemäß § 24 (1) der KomHVO LSA ist ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung unverzüglich auszugleichen. Kann er nicht ausgeglichen werden, so ist er auf neue Rechnung vorzutragen. Der Ausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Ein Fehlbetrag kann mittels der Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses ausgeglichen werden.

Grundsätzlich ist der Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, demnach zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres. Seit Einführung der Doppik wurde dieser Vorschrift nicht Rechnung getragen. Grund dafür war die fehlende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013, welche erst am 07.02.2019 durch den Stadtrat beschlossen werden konnte und ohne die keine Jahresabschlüsse möglich waren. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2022 erfolgte deshalb mit erheblicher Zeitverzögerung. Gegenwärtig liegen die Jahresabschlüsse 2013 bis 2022 vor. Ab dem Jahresabschluss 2023 gehen wir davon aus, dass dieser in der gesetzlich vorgegebenen Frist, also bis zum 30.04.2024, aufgestellt sein wird. Dies ist insbesondere deshalb dringend notwendig, um sich einen Überblick zu verschaffen, in welcher Höhe noch Fehlbeträge vorhanden sind, die der Deckung nach § 24 (1) KomHVO LSA bedürfen.

Hinsichtlich des Finanzplanes ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 8 (3) KomHVO LSA sollen die Ein- und Auszahlungen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Nach § 98 Absatz 3 Nr. 2 KVG LSA muss der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ausreichen, um mindestens die Zahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies war in der Vergangenheit nicht gegeben, was sich im enormen Bestand der Liquiditätskredite bis zum 31.12.2019 widerspiegelt (siehe Gliederungspunkt 2.3.). In diesem Bestand waren aber auch kamerale Fehlbeträge vor Einführung der Doppik enthalten (siehe auch Gliederungspunkt 2.1.).

Ziel ist es nach wie vor, den Liquiditätskredit unter die Genehmigungsfreigrenze abzubauen, wie es die Kommunalaufsichtsbehörde seit dem Haushaltsjahr 2015 und auch das Land im Rahmen der Bescheide über die Gewährung der Bedarfszuweisungen/Liquiditätshilfe zu Recht fordert.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Im Haushaltsjahr 2023 wurden

Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von	51.104.700 €
geplant. Ein Fünftel davon sind	10.220.940 €
Festgesetzt wurden für das Jahr 2023	17.500.000 €
Die Inanspruchnahme per 30.09.2023 lag bei und damit über der Genehmigungsfreigrenze.	10.880.584 €
Am 31.12.2023 ist nach der Liquiditätsplanung z.Z. eine Inanspruchnahme von rd. zu erwarten.	9.300.000 €

Damit ergibt sich ein deutlich besseres Ergebnis, als noch im Zuge der Planung erwartet. Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites fällt insbesondere durch die nicht vorhersehbare Bewilligung von Bedarfszuweisungen für die Jahre 2015 und 2016 mit 4.142.842 € erheblich niedriger aus.

Der Rechtsstreit mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz bezüglich der Kreisumlage 2018 ist in erster Instanz zugunsten der Stadt ausgegangen. Danach müsste der Landkreis der Stadt die Kreisumlage 2018 zuzüglich Zinsen und Gerichtskosten erstatten. Allerdings hat der Landkreis nunmehr einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Die diesbezügliche Entscheidung des OVG bleibt abzuwarten. Aufgrund dessen können eventuelle Auswirkungen in der Liquiditätsplanung nicht berücksichtigt werden.

Die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit belaufen sich nach der Planung für das Jahr 2024 auf 49.884.300 €. Ein Fünftel davon sind 9.976.860 €. Somit bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung, wenn er diesen Betrag übersteigt. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite 2024 wird auf 15.000.000 € festgesetzt. Er ist somit genehmigungspflichtig, sinkt aber gegenüber dem Vorjahr um 2.500.000 €. Die Genehmigungsfreigrenze wird allerdings mit 5.023.140 € überschritten. Somit ist die Stadt auch deshalb verpflichtet, die Haushaltskonsolidierung fortzusetzen.

Anzumerken ist hier, dass der Höchstbetrag des Liquiditätskredites grundsätzlich nicht nur unter der Genehmigungsfreigrenze liegen, sondern die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites nur eine **Ausnahme** sein soll und die Kommune über so viel Geldbestände verfügen sollte, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit ohne Zuhilfenahme des Liquiditätskredites nachkommen kann. Dieser Forderung kann die Stadt nach wie vor nicht entsprechen.

Laut Finanzplan würde sich die **Inanspruchnahme des Liquiditätskredites** wie folgt entwickeln:

Stand per	Planmäßige Höhe der Inanspruchnahme
31.12.2023*	9.300 T€
31.12.2024	14.964 T€
31.12.2025	14.964 T€
31.12.2026	14.964 T€

*nach gegenwärtigem Stand der Liquiditätsplanung

Über viele Jahre hinweg war die Finanzierung der Tilgung entgegen den gesetzlichen Vorschriften nur aus dem Liquiditätskredit möglich. Die Schulden wurden praktisch von den Investitionskrediten in die Liquiditätskredite „verschoben". Seit 2018 war hier zunächst eine Trendwende zu erkennen, aber 2024 ist es nunmehr wieder planmäßig nicht möglich die Tilgung zu erwirtschaften. Selbst wenn Überschüsse erwirtschaftet werden würden, dann wäre lediglich die geplante Darlehensaufnahme zu verringern und die Tilgung muss dennoch aus der Liquidität finanziert werden. Ab dem Jahr 2025 wird davon ausgegangen, dass die Tilgung aus dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird.

Der immer noch vorhandene, wenn auch drastisch gesunkene Liquiditätskreditbestand birgt Risiken. Seit August 2022 fallen wieder Zinsen dafür an. Die Tendenz des Zinssatzes ist „steigend". Bereits die jetzigen Zinsen sind der Haushaltskonsolidierung nicht förderlich.

Nach § 100 (5) des KVG LSA wird auch dann ein Haushaltskonsolidierungskonzept gefordert, wenn die Genehmigungsfreigrenze des Liquiditätskredites überschritten wird. Es sind Maßnahmen aufzuzeigen, wie die Zahlungsfähigkeit ohne Überschreiten der Genehmigungsfreigrenze wiederhergestellt wird (siehe dazu Gliederungspunkt 7).

5. Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock

Der bisher geltende Runderlass vom 21.03.2018 über die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichsstock wurde außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig ist zum 01.01.2023 ein neuer Runderlass in Kraft getreten. Nachfolgend werden die Voraussetzungen für die Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach dem neuen Runderlass aufgezeigt.

- Es muss mindestens ein nicht durch Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckter Fehlbetrag einer geprüften Ergebnisrechnung vorliegen.
- Nach dem mittelfristigen Ergebnisplan zum Zeitpunkt der Antragstellung darf keine Deckung des Fehlbetrages absehbar sein.
- Die Stadt muss nach dem Haushaltskennziffernsystem des Landes Sachsen-Anhalt mit einer weggefallenen oder gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit bewertet worden sein.
- Spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, muss ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen und von der Kommunalaufsicht nicht beanstandet worden sein.
- Bei einer Gemeinde mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit nach dem Haushaltskennziffernsystem muss der jeweilige nicht gedeckte Fehlbetrag einer geprüften Jahresrechnung mindestens 5 v.H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen dieser Ergebnisrechnung betragen.
- Die ertragswirksamen Einzahlungen aus Realsteuern müssen spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, insgesamt mindestens so hoch sein, wie der Gesamtbetrag, der sich unter Anwendung der Hebesätze für die Grundsteuer A von 390 v.H., für die Grundsteuer B von 450 v.H. und die Gewerbesteuer von 390 v.H. ergibt.
- Die Hebesätze für die Hundesteuern müssen mindestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, für den ersten Hund 70 €, für den zweiten 80 € und für den dritten Hund 100 € betragen.
- Der Anteil des Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen, gemessen am kommunalen konsumtiven Finanzbedarf, darf spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, einen Grenzwert nicht übersteigen. Dieser Grenzwert beträgt bei Mittelzentren 6 v.H.

Für alle kameralen Fehlbeträge der Jahre von 2001 bis 2012 sowie doppischen Fehlbeträge der Jahre 2013 bis 2016 wurden der Stadt bereits Bedarfszuweisungen nach dem bis zum 31.12.2022 geltenden Runderlass bewilligt.

Anträge für die noch verbleibenden Fehlbeträge der Jahre 2017 und 2021 können nicht gestellt werden, da die Voraussetzungen nach dem nunmehr geltenden Runderlass nicht erfüllt werden.

Nach der Meldung zum Haushaltskennziffernsystem 2023 verfügt die Stadt über eine eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit.

Die nachfolgende Übersicht macht deutlich, dass beide noch verbliebenen Fehlbeträge die erforderliche Mindesthöhe für die Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nicht erreichen.

Jahr	Aufwendungen in der Ergebnisrechnung insgesamt	Davon 5 v.H. (Mindestbetrag für die Antragstellung)	Jahresfehlbetrag der Stadt
2017	44.194.581,55 €	2.209.729,08 €	1.312.440,06 €
2021	48.599.212,94 €	2.429.960,64 €	60.134,01 €

Hinzu kommt weiterhin, dass der Fehlbetrag aus 2017 in Höhe von 1.312.400,06 € mit 701.469,13 € aus dem Jahresüberschuss 2020 und mit 494.850,11 € aus dem Jahresüberschuss 2022 fast vollständig gedeckt werden kann.

Die Hebesätze der Stadt sollen im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr nicht angehoben werden.

Die Übersicht zeigt, dass die Steuererträge der Stadt insgesamt über der Forderung des Landes liegen und somit dem Runderlass entsprochen wird.

	Geplanter Hebesatz 2024	Geplante Erträge 2024	Laut Runderlass geforderte Hebesätze	Erträge, die sich auf dieser Grundlage 2024 ergeben würden
Grundsteuer A	400 v.H.	235.000,00 €	390 v.H.	229.125,00 €
Grundsteuer B	433 v.H.	3.140.000,00 €	450 v.H.	3.263.279,44 €
Gewerbesteuer	400 v.H.	7.250.000,00 €	390 v.H.	7.068.750,00 €
Insgesamt		10.625.000,00 €		10.561.154,44 €

Die nachfolgende Übersicht zeigt die derzeitig geltenden Hundesteuerhebesätze im Vergleich mit den geforderten Hebesätzen laut Runderlass:

	Laut geltender Hundesteuersatzung der Stadt	Laut Runderlass	Abweichung
1. Hund	60,00 €	70,00 €	-10,00 €
2. Hund	78,00 €	80,00 €	-2,00 €
3. Hund	96,00 €	100,00 €	-4,00 €

Die Hundesteuerhebesätze der Stadt liegen gegenwärtig unter den Forderungen des Runderlasses.

Der Anteil des Zuschussbedarfes für freiwillige Aufgaben ist gemäß dem nunmehr geltenden Runderlass zu ermitteln. Er darf bei Mittelzentren maximal 6 v.H. betragen. Bisher waren dies 5 v.H. Das Europa-Rosarium, die wissenschaftliche Rosenforschung und die Freilichtbühne konnten dabei bisher außer Acht gelassen werden. Dies ist jetzt nicht mehr möglich.

Die Übersichten (mit und ohne Rosarium) über die freiwilligen Aufgaben 2024 sind als Anlage 3 beigefügt. Entsprechend dieser Berechnungsmethode ergibt sich für die Stadt Sangerhausen ein Anteil freiwilliger Aufgaben von 9,3059552 v.H. mit Rosarium und 6,0034701 v.H. ohne Rosarium.

5.3.1. Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen

- Beim Bestattungswesen müssen die Gebühren kostendeckend kalkuliert werden unter Herausrechnung der allgemeinen Erholungsflächen.

  Alle Friedhöfe verfügen über zu große Flächen. Deshalb wurden den Friedhöfen bereits Flächen entzogen und möglichst einer anderen Nutzung zugeführt. In den kommenden Jahren sollen schrittweise weitere Flächen durch Ratsbeschlüsse entzogen und die Friedhöfe damit verkleinert werden.

  Am 31.12.2022 endete der Kalkulationszeitraum. Zum 01.01.2023 trat die neue Gebührensatzung auf der Grundlage der Kalkulation für den Zeitraum 2023 bis 2025 in Kraft.

Gebührenart	Kalkulierte Gebühren	Festgesetzte Gebühren	Kostendeckungsgrad
	Pro Jahr 2023/2024/2025		
Grabnutzungsrechte	469.357,00 €	467.829,00 €	99,67%
Gebühren Trauerhallen	85.981,00 €	44.120,00 €	51,31%
Bewirtschaftungsgebühren gemäß § 7 der Satzung	1.588,00 €	1.588,00 €	100,00%
Benutzungsgebühren Friedhöfe insgesamt	556.926,00 €	513.537,00 €	92,21%
Verwaltungskosten	36.134,00 €	31.134,00 €	100,00%
insgesamt	593.060,00 €	549.671,00 €	92,68%

Bei Urnenbestattungen und Erdbestattungen beträgt der Kostendeckungsgrad 100%. Bei Kindergräbern werden die Gebühren nicht kostendeckend umgelegt.

In den letzten Jahren sind die Trauerhallennutzungen zurückgegangen. Da die Höhe der Gebühren stark von der Anzahl der Nutzungen abhängig ist, fallen diese unangemessen hoch aus. Deshalb wurden die Benutzungsgebühren nur geringfügig erhöht.

	Kalk. Gebühr	Gebühr bis 31.12.2022	Gebühr ab 01.01.2023	Erhöhung
Trauerhalle Sangerhausen	575,90 €	270,00 €	300,00 €	30,00 €
Trauerhalle mittel	403,13 €	180,00 €	200,00 €	20,00 €
Trauerhalle klein	230,36 €	100,00 €	120,00 €	20,00 €

Ab zu warten ist nach wie vor jedoch die Auswirkung im Zuge der Einführung des § 2b UStG.

Die Finanzverwaltung argumentiert folgendermaßen:
Erbringen juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens Leistungen gegen Entgelt, liegt ein Leistungsaustausch im umsatzsteuerlichen Sinn und damit eine unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 UStG vor. Werden Leistungen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung in öffentlich-rechtlicher Handlungsform erbracht, ist der Anwendungsbereich des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG eröffnet, so dass zu prüfen ist, ob die Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG führen.

Die Einräumung von Grabnutzungsberechtigungen, Liegerechten und Rechten zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne sowie zur Leichentuchbestattung, die darin bestehen, eine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle unter Ausschluss Dritter nutzen zu können (regelmäßig z. B. bei Urnennischen oder Kolumbarien, Reihen- und Wahlgrabstätten), ist bei Leistungserbringung durch private Anbieter als Vermietung von Grundstücken nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei, unabhängig davon, ob es sich um Erd- oder Feuerbestattungen handelt. Sie erfolgt stets für nicht unternehmerische Zwecke, so dass hier niemals auf die Steuerbefreiung verzichtet werden kann. Werden derartige Leistungen durch jPöR erbracht, werden sie insoweit unter Beachtung des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG nicht unternehmerisch tätig.
Wird hingegen keine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle zur Nutzung unter Ausschluss Dritter überlassen (anonyme Bestattungen auf der sogenannten grünen Wiese) kommt eine Steuerfreiheit dieser Leistung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG bei privaten Anbietern nicht in Betracht. Derartige Leistungen werden demnach von jPöR unternehmerisch ausgeführt und unterliegen der Umsatzbesteuerung, wenn sie auch von Privaten erbracht werden können und die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird.
Derzeit wird durch die Steuerberatungsgesellschaft der Stadt Sangerhausen eine verbindliche Auskunft an das Finanzamt vorbereitet, um festzustellen, wie das Finanzamt mit der Problematik der Friedhöfe umgehen wird.
Erst dann ist auch abzusehen, wie sich die Erträge – unabhängig von der neuen Kalkulation – zukünftig entwickeln werden.

- Gesetzlich zulässige Gebührentatbestände (z. B. Parkgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Sondernutzungsgebühren) sind einzuführen, soweit nicht ihre Unwirtschaftlichkeit belegt werden kann, und bestehende auszuweiten.

  Mit Beschluss Nr. 14-41/18 wurden die Sondernutzungsgebühren teilweise abgeschafft, um die Innenstadt zu stärken. Die damit verbundenen Einsparungen sollen die Händler zur Steigerung des Einkaufserlebnisses durch eigene verkaufsfördernde Veranstaltungen nutzen. Zwischenzeitlich sollten Auswertungen erfolgen und geprüft werden, ob diese Regelung beibehalten oder wieder abgeschafft werden soll. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde an dieser Regelung festgehalten. Allerdings soll darüber im Stadtrat in diesem Jahr noch einmal beraten werden.

  Am 27.02.2020 hat der Stadtrat unter Beschlussnummer 5-8/20 die Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Sangerhausen beschlossen. Ab dem Haushaltsjahr 2021 wurden jährliche Erträge von 150.000 € erwartet. In 2021 wurden tatsächlich 140.534,29 € erzielt, was gegenüber 2020 einen Mehrertrag von ca. 57.600 € ausmacht.

In 2022 wurden 122.677,53 € angeordnet. Auch die Schaffung von zusätzlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen soll zu Mehreinzahlungen führen.

Abzuwarten ist jedoch die Auswirkung im Zuge der Einführung des § 2b UstG.

Die Bereitstellung von Parkflächen erfolgt durch die Kommune als Straßenverkehrsbehörde (§ 44 StVO), welche die Benutzung der Parkplätze „aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs" (§ 45 StVO) durch Aufstellung von Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 StVO) und der Verkehrszeichen beschränkt und für das Parken Gebühren aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gebührenordnung erlassen hat. Somit greift erst einmal die Vorschrift nach §2b UstG. Nun muss jedoch unterschieden werden nach unselbständigen und selbständigen Parkplätzen. Unselbständige Parkplätze, wie Parkbuchten oder Flächen am Straßenrand (z. B. Kylische Straße, Hospitalstraße) gehören zur öffentlichen Straße und können somit nur durch eine Kommune betrieben werden. Die hier erzielten Parkeinnahmen unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht, da ein Wettbewerb nicht möglich ist. Anders verhält es sich mit selbständigen Parkplätzen (z. B. Dr. W.-Külz-Straße, Rosarium). Diese können und werden auch durch private Unternehmen betrieben. Insofern unterliegen diese Parkeinnahmen der Umsatzsteuerpflicht, da die Kommune hier in den Wettbewerb tritt und die Umsatzgrenze von 17.500 € überschritten wird. Trotz gleicher öffentlich-rechtlicher Grundlage ist somit verschieden zu verfahren.

- Die Kommune hat darauf zu achten, dass eigenes Beteiligungsvermögen einen Ertrag für den Haushalt erwirtschaftet.

  Planmäßig werden in den Jahren 2024 bis 2027 jeweils 425.000 € erwartet.

Gemäß dem Runderlass des MF vom 21.03.2018 war dem HKK eine Forderungsübersicht gemäß Muster 19 zu § 49 (2) KomHVO LSA beizufügen. Diese wird gemäß dem nunmehr geltenden Runderlass des MF vom 06.12.2022 zwar nicht mehr verlangt, wurde aber dennoch als Anlage 1 beigefügt.

5.3.2. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen

- Die Überprüfung des Personalbestandes ist als Daueraufgabe anzusehen. Es ist eine Aufgabenanalyse durchzuführen und das Ergebnis in einer Übersicht (Vollzeitäquivalente pro 1.000 Einwohner) darzustellen und dem Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

  Es ist nach wie vor das Ziel, in den einzelnen Organisationseinheiten Potenziale für die Entwicklung einzelner Stellen und Stelleninhaber zu ermitteln und deren Umsetzung aufzuzeigen. Gleichzeitig ist es Ziel, vorhandene Synergieeffekte und damit verbundene Einsparpotenziale aufzudecken. Hierzu sollen auch in Zukunft immer häufiger organisatorische Mittel der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden. Neben der Führung einer stetigen Aufgabenkritik beinhaltet dies auch die Durchführung einer qualifizierten Aufgabenbewältigungskritik. Die konsequente Umsetzung, von aus dem Controlling stammenden Maßnahmen, kann die internen Einflüsse zur Deckung der Personalkosten ausreizen. Doch um die Entwicklung der Personalkosten korrekt zu beschreiben gehört die Benennung der externen Einflüsse dazu. Hierzu belaufen sich die Mehrkosten der Tariferhöhung aus der Anpassung 2023 auf insgesamt 930.000 € im laufenden Jahr. Auch mit Ausblick auf die folgenden Jahre wird sich durch die jetzt bereits feststehenden tariflichen Änderungen ein Personalkostenzuwachs ohne eigene Einflussnahme ergeben.

- Die Kommune hat darauf zu achten, dass aktuelle Kreditverbindlichkeiten bedient werden können.

  Die Stadt ist ihren Zahlungsverpflichtungen aus den abgeschlossenen Kreditverträgen stets fristgemäß nachgekommen. Aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit war es in der Vergangenheit nicht möglich die Tilgung zu decken. Teilweise erfolgte dies aus Grundstücksverkäufen, häufig aber aus dem Liquiditätskredit, so dass die Schulden damit praktisch nur in den Liquiditätskredit „verschoben", also nicht wirklich getilgt wurden.

Jahr/Ergebnis	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	In TEURO						
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.748	-1.527	1.468	161	-1.029	3.363	1.224
Ordentliche Tilgung	1.460	1.578	1.594	1.609	1.376	1.291	1.311
Aus Saldo **nicht** gedeckt:	1.460	1.578	126	1.448	1.376	0	87

Im Jahr 2019 reichte der Saldo erstmals aus, um die Tilgung zu decken, in 2020 fehlten lediglich 87 T€. Dies ist ein erheblicher Fortschritt gegenüber den vergangenen Haushaltsjahren.

In den Haushaltsjahren 2023 bis 2024 reicht der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit voraussichtlich planmäßig nicht aus.

Jahr/Ergebnis oder Planansatz	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	In TEURO						
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit *)	1.585	6.612	264	0	1.357	1.845	1.869
Ordentliche Tilgung	1.285	852	864	964	1.357	1.845	1.869
Aus Saldo **nicht** gedeckt:	0	0	600	964	0	0	0

Die Pflichtaufgaben sind auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen. Hierzu sollen Vergleiche mit anderen Kommunen in der gleichen Größenklasse angestellt werden.

Der Stadt liegen keine Zahlen von anderen Städten zum Vergleich vor. Die Kosten- und Leistungsrechnung wurde nach wie vor noch nicht eingeführt, da bisher die Schwerpunkte auf die Aufholung der Jahresabschlüsse, die Einführung des § 2b UStG und die Grundsteuerreform gelegt werden mussten.

- Die Stadt ist stets bemüht nicht zwingend benötigte Grundstücke/Gebäude zu veräußern. Auch die Höhe der Mieten und Pachten wird regelmäßig überprüft. Grundsätzlich erscheint es nicht in jedem Fall zweckmäßig Grundstücke zu veräußern. Insbesondere sind die jährlichen Pachten für landwirtschaftliche Grundstücke der Haushaltskonsolidierung zweckdienlicher, als ein Verkauf der Flächen, der eine einmalige Einzahlung zur Folge hat. In diesen Fällen würde ein Verkauf die Haushaltskonsolidierung bzw. den Haushaltsausgleich in den Folgejahren noch zusätzlich erschweren, da die Erträge wegbrechen. Anders verhält es sich z. B. bei bebauten Grundstücken, die für die Aufgabenerfüllung nicht benötigt werden, keinen Ertrag abwerfen und stattdessen noch Kosten verursachen. Die Stadt ist deshalb bestrebt alles Unrentable zu veräußern, jedoch nicht das Vermögen, welches einen Ertrag abwirft bzw. der Ertrag den Aufwand deutlich übersteigt.

6. Konsolidierungsmaßnahmen und Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt

Wie schon dargelegt, ist die Stadt gesetzlich verpflichtet ihre Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung fortzusetzen. Auch die Bescheide über die Gewährung der Bedarfszuweisungen sind mit der Auflage verbunden, die Haushaltskonsolidierung zu intensivieren. Dabei sind zwei Ziele zu verfolgen:

- Erhöhung der Einzahlungen / Verminderung der Auszahlungen zum Abbau des Liquiditätskredites bis hin zur Genehmigungsfreigrenze

- Erhöhung der Erträge / Verminderung der Aufwendungen zwecks Erzielung von Überschüssen zur schnellstmöglichen Abdeckung der Sollfehlbeträge der Vorjahre

Erhöhung der Einzahlungen / Erträge

- Vergnügungssteuern

  Zum 01.03.2020 wurden die Vergnügungssteuern von 10 % des Einspielergebnisses auf 15 % des Einspielergebnisses erhöht.

Jahr	Planansatz	AO-Soll	Bemerkungen
2019	320.000 €	277.190,22 €	
2020	320.000 €	297.931,62 €	
2021	470.000 €	195.438,17 €	
2022	470.000 €	396.732,85 €	
2023	470.000 €	334.214,58 €	Per 30.09.2023
2024	400.000 €		

  In den letzten Jahren kam es auf Grund von Corona zu Ertragsausfällen, so dass die Planansätze nicht erreicht werden konnten. Zum Jahresende 2022 haben nunmehr 3 Steuerpflichtige ihren Betrieb eingestellt, so dass noch maximal Erträge in Höhe von 400.000 € zu erwarten sind.

- Gewerbesteuer

  Die Realisierung einer Industriegroßfläche in Sangerhausen hat die Stadt vor erhebliche Herausforderungen in der Planung sowie bei der Einhaltung des Artenschutzes unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel gestellt. Um die damit verbundenen Chancen und Risiken realistisch einzuschätzen und das Vorhaben zielgerichtet und zügig voranzutreiben, wurde eine Machbarkeitsstudie „Entwicklung einer Industriegroßfläche in Sangerhausen" in Auftrag gegeben. Mit der Machbarkeitsstudie und dem neuen Industrie- und Gewerbegebiet "Über dem Weinberg" wird perspektivisch mit Steigerungen in den Gewerbesteuererträgen gerechnet. Eine Bezifferung der Mehrerträge/Mehreinzahlungen kann derzeit nicht erfolgen.

  Seit 2019 haben sich die Gewerbesteuereinnahmen folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Planansatz	AO-Soll	Bemerkungen
2019	5.700.000 €	5.871.351,04 €	
2020	5.700.000 €	5.998.424,69 €	
2021	6.000.000 €	6.745.110,20 €	
2022	6.000.000 €	8.840.807,70 €	
2023	7.200.000 €	8.282.488,64 €	Per 30.09.2023
2024	7.250.000 €		

Das Anordnungssoll per 30.09.2023 setzt sich zum größten Teil aus Vorauszahlungen der Gewerbesteuerzahler zusammen, so dass es hier jederzeit zu Rückzahlungen von Gewerbesteuer kommen kann.

- Stabilisierung der Einwohnerzahl

  Die Einwohnerzahlen haben sich folgendermaßen entwickelt:

per ...	Einwohner	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr
31.12.2007	31.153	
31.12.2008	30.648	-505
31.12.2009	30.140	-508
31.12.2010	29.679	-461
31.12.2011	28.627	-1052
31.12.2012	28.189	-438
31.12.2013	27.830	-359
31.12.2014	27.546	-284
31.12.2015	27.752	+206
31.12.2016	27.265	-487
31.12.2017	26.798	-467
31.12.2018	26.297	-501
31.12.2019	25.963	-334
31.12.2020	25.703	-260
31.12.2021	25.419	-284
31.12.2022	25.441	+22

  Zur Stabilisierung der Einwohnerzahl und damit verbundenen Erträgen/Einzahlungen aus Schlüsselzuweisungen, Gebühren und Steuern ist ein bedarfsgerechtes Angebot von Wohnbauflächen erforderlich. Die Erschließung von Baugebieten, u.a. in der Ostsiedlung, wird konsolidierend wirken, insbesondere da die notwendige Infrastruktur in diesem Gebiet größtenteils bereits vorhanden ist. Die Anstrengungen im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes werden fortgesetzt.

Verminderung der Auszahlungen / Aufwendungen

- Der Stadtrat hat am 10.05.2022 beschlossen, dass die Stadtverwaltung ein kommunales Energiemanagement (KEM) einführt, dies zu verstetigen und die Zertifizierung des KEM in der Kom.EMS-Stufe Basis anzustreben.

  Zum Aufbau und Betrieb des kommunalen Energiemanagements wurden Fördermittel über die Kommunalrichtlinie (Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld) beantragt.

  Inhalt:

  - Es wird ein/e kommunale/r Energiemanager/in mit einer Vollzeitstelle eingestellt, befristet auf den Bewilligungszeitraum.

- Es werden Sensorik und eine geeignete Software zur technischen Unterstützung des Monitorings und der Optimierung beschafft und eingesetzt.

- Es wird die Unterstützung eines externen Dienstleisters zum Aufbau und Betrieb des kommunalen Energiemanagements sowie zur Bewertung wichtiger Gebäude in Anspruch genommen.

Mit dem kommunalen Energiemanagement können Gemeinden ihren Energieverbrauch bis zu 20% durch gering- und nichtinvestive Maßnahmen (Energiecontrolling, Betriebsoptimierung bestehender Anlagentechnik, Hausmeisterschulungen und Motivation von Gebäudenutzern zu energiesparendem Verhalten) reduzieren. Damit wird steigenden Preisen sowie dem Anspruch des Klimaschutzes Rechnung getragen. Das kommunale Energiemanagement ist der erste Schritt zur klimaneutralen Kommunalverwaltung. Gemeinden, welche sich nachweislich in einer Haushaltsnotlage befinden, können aktuell eine 90-prozentige Förderung für die o.g. Maßnahmen erhalten.

Der Zuwendungsbescheid vom 01.08.2023 liegt mittlerweile vor.

7. Haushaltskennzahlensystem

Gemäß der Verordnung über die Erhebung kommunaler Haushaltseckdaten im Rahmen des Haushaltskennziffernsystems in Sachsen-Anhalt vom 12.02.2020, zuletzt geändert am 29.06.2021 wurden alle erforderlichen Daten an das Statistische Landesamt gemeldet.
Das Statistische Landesamt gibt den Kommunen seit dem Jahr 2022 die Möglichkeit Auswertungen dieser Daten vorzunehmen. Der 16. Fortschreibung des HKK wurde deshalb erstmalig eine solche Auswertung beigefügt. Dies wird mit der 17. Fortschreibung fortgesetzt. Für die Auswertung wurden nur Daten der Mittelzentren herangezogen, da diese am ehesten mit der Stadt Sangerhausen vergleichbar sind.

Im Rahmen des Hauhaltskennziffernsystems wird eine Bewertung der Haushaltssituation nach einem Punktesystem vorgenommen. Danach erfolgt je nach erreichter Punktezahl eine Einstufung der Leistungsfähigkeit der 21 Mittelzentren in Sachsen-Anhalt.

Im Ergebnis dessen ist 2023 bei

- 3 Mittelzentren die dauernde Leistungsfähigkeit weggefallen,
- 10 Mittelzentren die dauernde Leistungsfähigkeit eingeschränkt,
- 2 Mittelzentren die dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet,
- 6 Mittelzentren die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert.

Die Stadt Sangerhausen fällt nach diesem Punktesystem unter die Kategorie „Eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit".

Die nachfolgenden Auswertungen basieren auf den Ansätzen der Haushaltspläne 2023 der Mittelzentren und entsprechen dem derzeitigen Stand der Meldungen zum Haushaltskennziffernsystem. Die Tabellen enthalten jeweils die Daten für die Stadt Sangerhausen und zum Vergleich die Daten der Mittelzentren mit dem jeweils höchsten und niedrigsten Zuschussbedarf.

Produktbereich 1113 Zentrale Dienste	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	3.688.400 € 144 € je EW	2.275.400 € 89 € je EW	1.413.000 €	55,30 €
Zum Vergleich: Stadt Quedlinburg (23.350 EW) höchster Zuschussbedarf	3.405.300 € 145 € je EW	234.300 € 10 € je EW	3.171.000 €	135,80 €
Zum Vergleich: Stadt Köthen (25.136 EW) niedrigster Zuschussbedarf	1.994.400 € 79 € je EW	1.994.400 € 79 € je EW	0 €	0,00 €

Der Produktbereich 1113 beinhaltet die zentralen Dienste und den Bauhof. Zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Wert besteht ein extremer Unterschied von 135,80 € je Einwohner. 2022 betrug diese Differenz sogar 261,89 € je Einwohner. Die Stadt Sangerhausen liegt mit 55,30 € wie schon im Vorjahr im unteren Bereich. Es ist davon auszugehen, dass dieser Betrag nicht zu hoch ist, da 11 Städte deutlich höher liegen und 9 darunter. Um festzustellen, weshalb der Zuschussbedarf derart verschieden ist, wären detaillierte Informationen notwendig. Selbst wenn diese vorliegen würden, ist stark zu bezweifeln, dass die Stadt Sangerhausen in der Lage wäre, ihren Zuschussbedarf in diesem Bereich auf 0 € zu senken.

Produktbereich 1117 Gebäudemanagement	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW oder Überschuss je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	1.546.000 € 60 € je EW	712.500 € 27 € je EW	979.600 €	32,62 €
Zum Vergleich: Stadt Staßfurt (24.368 EW) höchster Zuschussbedarf	4.891.900 € 200 € je EW	0 € 0 €	4.891.900 €	200,75 €
Zum Vergleich: Stadt Halberstadt (39.725 EW) kein Zuschussbedarf, mit höchstem Überschuss	3.949.700 € 99 € je EW	5.937.500 € 149 € je EW	-1.987.800 €	-50,04 €

Der Produktbereich 1117 beinhaltet das Immobilienmanagement und den Grundstücksverkehr. Hier gibt es Städte mit erheblichem Zuschussbedarf, aber auch 3 Städte mit Überschüssen. Die Stadt Sangerhausen liegt hier im Bereich der Städte mit einem relativ geringen Zuschussbedarf. Rückschlüsse, die der Konsolidierung zweckdienlich wären, sind aus diesen Daten nicht möglich. Auffällig ist, dass in Halberstadt die Erträge die Aufwendungen enorm übersteigen, während in Staßfurt gar keine Erträge erwartet werden. Hinzu kommt, dass die Aufwendungen in Staßfurt, wie übrigens auch schon 2022, extrem hoch sind.

Produktbereich 126 Brandschutz	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW oder Überschuss je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	748.300 € 29 € je EW	204.700 € 8 € je EW	543.600 €	21,28 €
Zum Vergleich: Stadt Wittenberg (45.666 EW) höchster Zuschussbedarf	5.038.600 € 110 € je EW	230.200 € 5 € je EW	4.808.400 €	105,29 €

Der Produktbereich beinhaltet nur den Brandschutz. Hier hat die Stadt Sangerhausen, wie schon im Jahr davor den niedrigsten Zuschussbedarf zu verzeichnen. Den höchsten Wert hat hier die Stadt Wittenberg gemeldet. Der Aufwand in Wittenberg ist 5mal so hoch wie in Sangerhausen. Woran das aber liegt, kann den Unterlagen aus dem Haushaltskennziffernsystem nicht entnommen werden.

Produktbereich 21 Allgemeinbildende Schulen	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW oder Überschuss je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	2.034.600 € 79 € je EW	303.800 € 11 € je EW	1.730.800 €	67,74 €
Zum Vergleich: Stadt Zeitz (27.583 EW) höchster Zuschussbedarf	3.415.900 € 123 € je EW	673.200 € 24 € je EW	2.742.700 €	99,43 €
Zum Vergleich: Stadt Merseburg (33.948 EW) niedrigster Zuschussbedarf	1.222.717 € 36 € je EW	48.839 € 1 € je EW	1.173.878 €	34,58 €

Der Produktbereich beinhaltet die Grundschulen. Die Stadt Sangerhausen liegt hier im Durchschnitt, weder besonders hoch, noch besonders niedrig.

Produktbereich 252 Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW oder Überschuss je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	308.700 € 12 € je EW	28.700 € 1 € je EW	280.000 €	10,96 €
Zum Vergleich: Stadt Quedlinburg (23.350 EW) höchster Zuschussbedarf	1.584.300 € 67 € je EW	460.000 € 19 € je EW	1.124.300 €	48,15 €
Zum Vergleich: Städte Aschersleben (26.630 EW) und Stadt Bitterfeld-Wolfen (37.713 EW) niedrigster Zuschussbedarf	0 € 0 € je EW	0 € 0 € je EW	0 €	0 €

Der Produktbereich beinhaltet Museen. Hier liegt der Zuschussbedarf der Stadt Sangerhausen insgesamt gesehen im unteren Bereich.

Produktbereich 27 Volksbildung	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW oder Überschuss je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	215.600 € 8 € je EW	30.300 € 1 € je EW	185.300 €	7,25 €
Zum Vergleich: Stadt Oschersleben (19.376 EW) höchster Zuschussbedarf	510.200 € 26 € je EW	31.500 € 1 € je EW	478.700 €	24,71 €
Zum Vergleich: Stadt Aschersleben (26.630 EW) niedrigster Zuschussbedarf	0 € 0 € je EW	0 € 0 € je EW	0 €	0 €

Dieser Produktbereich beinhaltet Bibliotheken. Die Stadt Sangerhausen liegt hier nach Aschersleben mit 0 € je EW Zuschussbedarf und Quedlinburg mit 2,53 € je EW Zuschussbedarf an drittniedrigster Stelle.

Produktbereich 28 Örtliche Kulturaufgaben	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW oder Überschuss je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	125.700 € 5 € je EW	0 € 0 € je EW	125.700 €	4,92 €
Zum Vergleich: Stadt Haldensleben (19.275 EW) höchster Zuschussbedarf	2.196.100 € 113 € je EW	342.400 € 17 € je EW	1.853.700 €	96,17 €
Zum Vergleich: Stadt Aschersleben (26.630 EW) niedrigster Zuschussbedarf	103.900 € 4 € je EW	2.500 € 0 € je EW	101.400 €	3,81 €

Das Produkt beinhaltet Heimat- und sonstige Kulturpflege. Hier liegt die Stadt Sangerhausen nach Aschersleben an zweitniedrigster Stelle.

Produktbereich 365	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW oder Überschuss je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	10.045.300 € 393 € je EW	6.342.000 € 248 € je EW	3.703.300 €	144,94 €
Zum Vergleich: Stadt Zeitz (27.583 EW) höchster Zuschussbedarf	18.905.900 € 685 € je EW	9.126.600 € 330 € je EW	9.779.300 €	354,54 €
Zum Vergleich: Stadt Zerbst (21.429 EW) niedrigster Zuschussbedarf	5.767.100 € 269 € je EW	2.936.200 € 137 € je EW	2.830.900 €	132,11 €

Der Produktbereich beinhaltet die Kindertagesstätten. 9 der Mittelzentren liegen mit ihrem Zuschussbedarf unter 200 € je EW, 10 der Mittelzentren liegen über 200 € je EW und unter 300 € je EW. Lediglich 1 Mittelzentrum liegt über 300 € je EW.

Produktbereich 366 Einrichtungen der Jugendarbeit	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW oder Überschuss je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	338.700 € 13 € je EW	27.000 € 1 € je EW	311.700 €	12,20 €
Zum Vergleich: Stadt Haldensleben (19.275 EW) höchster Zuschussbedarf	929.500 € 48 € je EW	295.200 € 15 € je EW	634.300 €	32,91 €
Zum Vergleich: Stadt Halberstadt (39.725 EW) niedrigster Zuschussbedarf	47.500 € 1 € je EW	0 € 0 € je EW	47.500 €	1,20 €

Der Produktbereich beinhaltet die Jugendklubs. Hier liegt die Stadt im unteren Zuschussbereich.

Produktbereich 42 Sportförderung	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW oder Überschuss je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	2.318.300 € 90 € je EW	1.384.800 € 54 € je EW	933.500 €	36,54 €
Zum Vergleich: Stadt Staßfurt (24.368 EW) höchster Zuschussbedarf	2.855.200 € 117 € je EW	232.300 € 10 € je EW	2.622.900 €	107,64 €
Zum Vergleich: Stadt Bernburg (32.576 EW) niedrigster Zuschussbedarf	344.200 € 10 € je EW	32.800 € 1 € je EW	311.4000 €	9,56 €

Das Produkt beinhaltet Sportstätten, Bäder und dgl. Auch hier liegt die Stadt im unteren Zuschussbereich.

Produktbereich 538 Abwasserbeseitigung	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW oder Überschuss je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	250.000 € 10 € je EW	0 € 0 € je EW	250.000 €	9,78 €
Zum Vergleich: Stadt Staßfurt (24.368 EW) höchster Zuschussbedarf	1.429.600 € 58 € je EW	72.700 € 3 € je EW	1.356.900 €	55,68 €

8 Mittelzentren weisen weder Aufwendungen noch Erträge und damit auch gar keinen Zuschussbedarf aus. Warum das so ist, kann nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen bewegt sich der Zuschussbedarf zwischen 1,53 € je EW und 55,68 € je EW. Die Stadt Sangerhausen liegt auf jeden Fall noch im unteren Bereich. Es handelt sich hierbei um die Umlage an den Wasserverband. Bekanntlich hat die Stadt Sangerhausen auf die Höhe der Umlage kaum Einfluss, da es sich um nicht gebührenfähige Aufwendungen des Wasserverbandes handelt, also insbesondere um uneinbringliche Forderungen.

Produktbereich 5451 Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW oder Überschuss je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	1.580.900 € 61 € je EW	108.100 € 4 € je EW	1.472.800 €	57,64 €
Zum Vergleich: Stadt Köthen (25.136 EW) höchster Zuschussbedarf	5.445.400 € 216 € je EW	1.964.100 € 78 € je EW	3.481.300 €	138,50 €
Zum Vergleich: Stadt Quedlinburg (23.350 EW) niedrigster Zuschussbedarf	892.800 € 38 € je EW	306.000 € 13 € je EW	586.800 €	25,13 €

Die Stadt liegt hier im mittleren Bereich. 5 der Mittelzentren liegen über dem Wert der Stadt Sangerhausen.

Produktbereich 5551 Öffentliches Grün / Landschaftsbau	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW oder Überschuss je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	863.500 € 33 € je EW	301.000 € 11 € je EW	562.500 €	22,02 €
Zum Vergleich: Stadt Zeitz (27.583 EW) höchster Zuschussbedarf	3.249.800 € 117 € je EW	781.600 € 28 € je EW	2.468.200 €	89,48 €
Zum Vergleich: Stadt Köthen (25.136 EW) niedrigster Zuschussbedarf	1.456.300 € 58 € je EW	1.161.400 € 46 € je EW	294.900 €	11,73 €

Lediglich 5 der 21 Mittelzentren, darunter Sangerhausen, liegen unter 30 € je EW. 9 Mittelzentren liegen über 50 € je EW.

Produktbereich 573 Allgemeine Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW oder Überschuss je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	307.400 € 12 € je EW	496.500 € 19 € je EW	-189.100 €	-7,40 €
Zum Vergleich: Stadt Schönebeck (30.326 EW) höchster Zuschussbedarf	3.028.200 € 117 € je EW	240.400 € 28 € je EW	2.787.800 €	91,93 €
Zum Vergleich: Stadt Haldensleben (19.275 EW) niedrigster Zuschussbedarf	422.600 € 22 € je EW	2.498.100 € 129 € je EW	-2.075.500 €	-107,68 €

Der Produktbereich beinhaltet Mehrzweckgebäude und sonstige öffentliche Einrichtungen, Märkte sowie Anteile an Unternehmen. 7 Mittelzentren weisen unter diesem Produktbereich Überschüsse aus, darunter die Stadt Sangerhausen. Dies ist auf Gewinnentnahmen, Konzessionsabgaben und dgl. zurückzuführen, welche insbesondere die Aufwendungen für die Mehrzweckgebäude und sonstigen öffentlichen Einrichtungen übersteigen.

Produktbereich 575 Tourismus	Aufwand 2023	Ertrag 2023	Aufwand ./. Ertrag	Zuschussbedarf je EW oder Überschuss je EW
Sangerhausen (25.550 EW)	529.200 € 21 € je EW	14.000 € 1 € je EW	515.200 €	20,16 €
Zum Vergleich: Stadt Bernburg (32.576 EW) höchster Zuschussbedarf	4.291.900 € 132 € je EW	376.700 € 12 € je EW	3.915.200 €	120,19 €

Die Mittelzentren Köthen und Aschersleben weisen unter diesem Produktbereich weder Erträge noch Aufwendungen aus, so dass der Zuschussbedarf bei 0 € je EW liegt. Die Stadt Quedlinburg plant als einzige keinen Zuschuss, sondern einen Überschuss von 50,31 € je EW. 13 Mittelzentren weisen Beträge unter 10 € je EW aus

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vollzeitäquivalente je 1.000 EW in den Kernverwaltungen der Mittelzentren.

Mittelzentrum	Einwohner	Vollzeitäquivalente je 1000 EW Kernverwaltung
Sangerhausen	**25.550**	**4,7**
Bitterfeld-Wolfen	37.713	6,2
Salzwedel	23.226	3,9
Naumburg	32.046	4,6
Staßfurt	24.368	5,0
Aschersleben	26.630	5,2
Oschersleben	19.376	3,7
Zerbst	21.429	3,7
Quedlinburg	23.350	5,9
Zeitz	27.583	6,8
Köthen	25.136	4,9
Haldensleben	19.275	5,4
Weißenfels	39.451	5,6
Wernigerode	32.085	5,3
Eisleben	22.628	4,8
Merseburg	33.948	4,3
Bernburg	32.576	4,9
Schönebeck	30.326	5,9
Stendal	38.807	5,0
Wittenberg	45.666	5,9
Halberstadt	39.725	4,3

Zusammenfassend ist zu diesen Übersichten folgendes festzustellen:

An Hand der Auswertungen der Zuschussbedarfe aus dem Haushaltskennziffernsystem kann die Stadt lediglich feststellen, ob sie im Vergleich mit anderen Städten in dem jeweiligen Produktbereich einen vergleichsweise hohen oder niedrigen Zuschussbedarf hat. Die vorstehenden Tabellen machen deutlich, dass die Stadt Sangerhausen in keinem einzigen Bereich durch besonders hohe Zuschussbedarfe heraussticht. Es ist eher das Gegenteil der Fall, denn die Zuschussbedarfe der Stadt Sangerhausen bewegen sich im Wesentlichen ausschließlich im unteren bis maximal mittleren Bereich. Andere Rückschlüsse sind aus den vorliegenden Daten nicht möglich. Insbesondere fehlen Informationen, warum der Zuschussbedarf in anderen Städten ggf. niedriger ist.

Konsolidierungspotentiale lassen sich daraus jedenfalls nicht herleiten. Dazu müsste man die Gründe kennen und selbst dann, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass dieser niedrigere Wert auch in Sangerhausen erreichbar ist. Es gibt Faktoren, die man unter Umständen beeinflussen kann, aber auch solche, die man nicht beeinflussen kann.

Angesichts der extremen Unterschiede der Zuschussbedarfe muss davon ausgegangen werden, dass die Städte völlig verschiedene Voraussetzungen/Gegebenheiten mitbringen, die sich auswirken. Möglicherweise und dafür spricht einiges bei genauer Betrachtung gibt es auch Unterschiede bei der Handhabung der Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den Produkten, so dass sich auch dadurch Verschiebungen ergeben.

Hinzu kommt, dass die Erträge und Aufwendungen unter Umständen erheblichen Schwankungen unterliegen, da es auch einmalige Vorgänge geben kann, die zu Erträgen und/oder Aufwendungen führen, was den Zuschussbedarf entweder einmalig extrem in die Höhe treibt oder aber extrem sinken lässt. Um Vergleiche anzustellen, aus denen Rückschlüsse möglich wären, müsste man deshalb die Entwicklung über die Jahre betrachten. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um Planansätze handelt. Erfahrungsgemäß kommt es im Zuge der Haushaltsdurchführung häufig zu Abweichungen, so dass man sich zwangsläufig die Frage stellen muss, inwieweit der Vergleich von Planansätzen sinnvoll ist.

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1	Übersicht über die fälligen Forderungen
Anlage 2	Entwicklung der Schlüsselzuweisungen im Verhältnis zur Kreisumlage
Anlage 3	Übersicht über die freiwilligen Aufgaben 2024 – mit/ohne Rosarium
Anlage 4	Vergleich der Zuschussbedarfe der einzelnen Produktbereiche der Mittelzentren in Sachsen-Anhalt gemäß Haushaltsplanung 2023 - Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt/Haushaltskennziffernsystem

Anlage 1

Übersicht über die fälligen Forderungen gemäß Runderlass über die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock vom 01.01.2023

Stadt Sangerhausen – 17. FS HKK

Anlage 1

Forderungsmanagement zur Fälligkeit 30.09.2023

Stand: 19.10.2023

Art der Forderung	Höhe der Steuern, Gebühren und Beiträge in Jahresscheiben		
	Vorvorjahr (2021) inkl. Reste	Vorjahr (2022)	Lfd. HHJahr (2023)
Grundsteuer A	7.486,66 €	83,42 €	890,25 €
Grundsteuer B	125.329,31 €	10.628,42 €	68.894,92 €
Gewerbesteuer	535.365,76 €	33.713,34 €	41.552,18 €
Hundesteuer	21.847,35 €	3.100,80 €	7.336,82 €
Vergnügungssteuer	19.668,49 €	0,00 €	480,24 €
Straßenausbaubeiträge	11.279,81 €	0,00 €	0,00 €
Straßenreinigungsgebühren	273,11 €	0,00 €	147,67 €
Benutzungsgebühren Kindereinrichtung	28.899,84 €	6.196,90 €	13.278,00 €
Friedhofsgebühren	3.656,85 €	0,00 €	226,00 €
Sonstige	293.552,32 €	171.124,43 €	157.161,04 €
Gesamt:	**1.047.359,50 €**	**224.847,31 €**	**289.967,12 €**

Erläuterungen zu nicht beitreibbaren Forderungen:

Oben genannte Forderungen enthalten Beträge, welche aufgrund von Insolvenzverfahren oder fruchtlosen Vollstreckungsversuchen nicht beitreibbar sind. Diese wurden mittels nachfolgender Wertberichtigungen gegengebucht (befristet und unbefristet niedergeschlagen).

Art der Forderung	Höhe der Wertberichtigungen		
	Vorvorjahr (2021) inkl. Reste	Vorjahr (2022)	Lfd. HHJahr (2023)
Grundsteuer A	13,79 €	0,00 €	0,00 €
Grundsteuer B	73.656,32 €	130,85 €	0,00 €
Gewerbesteuer	404.615,61 €	14.964,00 €	0,00 €
Hundesteuer	11.111,55 €	241,00 €	140,00 €
Vergnügungssteuer	19.668,49 €	0,00 €	0,00 €
Straßenausbaubeiträge	2.879,35 €	0,00 €	0,00 €
Straßenreinigungsgebühren	244,69 €	0,00 €	0,00 €
Benutzungsgebühren Kindereinrichtung	6.918,11 €	220,00 €	0,00 €
Friedhofsgebühren	790,60 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige	113.741,64 €	6.641,61 €	266,90 €
Gesamt:	**633.640,15 €**	**22.197,46 €**	**406,90 €**

Anlage 2

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen im Verhältnis zur Kreisumlage

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage Sangerhausen und Ortschaften

Jahr	Einwohner per 31.12.	Schlüssel-zuweisungen	Zuweisung zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft	Sonder-zuweisung nach § 12a FAG	**Zuweisungen Gesamt**	**Kreisumlage Gesamt**	prozentualer Anteil der Kreisumlage an Zuweisungen	**Zuweisungen pro Einwohner**	**Kreisumlage pro Einwohner**
2006	32.835	10.429.493 €			**10.429.493 €**	**6.219.948 €**	59,64%	**317,63 €**	**189,43 €**
2007	32.200	11.467.045 €			**11.467.045 €**	**6.606.754 €**	57,62%	**356,12 €**	**205,18 €**
2008	31.675	12.094.509 €			**12.094.509 €**	**8.342.293 €**	68,98%	**381,83 €**	**263,37 €**
2009	31.153	12.530.528 €			**12.530.528 €**	**8.627.038 €**	68,85%	**402,23 €**	**276,92 €**
2010	30.648	9.979.880 €			**9.979.880 €**	**9.508.787 €**	95,28%	**325,63 €**	**310,26 €**
2011	30.140	10.345.649 €			**10.345.649 €**	**10.010.747 €**	96,76%	**343,25 €**	**332,14 €**
2012	29.679	9.953.061 €			**9.953.061 €**	**10.224.526 €**	102,73%	**335,36 €**	**344,50 €**
2013	28.627	10.472.061 €			**10.472.061 €**	**10.760.115 €**	102,75%	**365,81 €**	**375,87 €**
2014	28.189	10.595.908 €			**10.595.908 €**	**11.201.952 €**	105,72%	**375,89 €**	**397,39 €**
2015	27.830	9.525.236 €	323.107 €		**9.848.343 €**	**10.864.475 €**	110,32%	**353,88 €**	**390,39 €**
2016	27.546	8.458.165 €	323.107 €	956.692 €	**9.737.964 €**	**10.789.529 €**	110,80%	**353,52 €**	**391,69 €**
2017	27.752	10.502.520 €			**10.502.520 €**	**10.818.485 €**	103,01%	**378,44 €**	**389,83 €**
2018	27.265	12.185.019 €			**12.185.019 €**	**9.979.910 €**	81,90%	**446,91 €**	**366,03 €**
2019	26.798	11.725.959 €			**11.725.959 €**	**11.315.305 €**	96,50%	**437,57 €**	**422,24 €**
2020	26.297	11.286.760 €			**11.286.760 €**	**11.623.360 €**	102,98%	**429,20 €**	**442,00 €**
2021	25.963	11.835.108 €			**11.835.108 €**	**11.553.847 €**	97,62%	**455,85 €**	**445,01 €**
2022	25.703	12.274.165 €			**12.274.165 €**	**11.886.108 €**	96,84%	**477,54 €**	**462,44 €**
2023*****	25.419	11.622.517 €			**11.622.517 €**	**12.537.304 €**	107,87%	**457,24 €**	**493,23 €**

***** Mit Bescheid Datum 18.01.2023 erhielt die Stadt Sangerhausen am 20.01.2023 für das Haushaltsjahr 2023 einen vorläufigen Festsetzungsbescheid in Höhe von 12.537.304,00 € des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Zahlung der Kreisumlage. Der endgültige Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 ist mit Bescheiddatum 14.06.2023 am 21.06.2023 bei der Stadt Sangerhausen eingegangen.

Am 28. Juni 2023 wurde im Prozess zur Kreisumlage 2018 durch das Verwaltungsgericht Halle für die Stadt Sangerhausen positiv entschieden und der Klage vollumfänglich stattgegeben. Mit Schreiben vom 06.07.2023 erklärte der Landkreis Mansfeld-Südharz die Rücknahme des Bescheides 2023 über die Festsetzung der Kreisumlage und verwies darauf, dass somit der vorläufige Bescheid weiterhin Gültigkeit hat.

Anlage 3

Freiwillige Aufgaben 2024

Stadt Sangerhausen – 17. FS HKK

Prozentualer Anteil des Zuschußbedarfs freiwillige Aufgaben zum Zuschussbedarf gesamt:	
Zuschussbedarf freiwillig / Zuschussbedarf Gesamt	0,093059552

nachrichtlich:	
Zuschussbedarf freiwillig / Auszahlungen laufende Rechnung	0,069564973
Zuschussbedarf freiwillig / Auszahlungen insgesamt	0,052753033

Zuschussbedarf freiwillig / Einzahlungen laufende Rechnung	0,069564973
Zuschussbedarf freiwillig / Einzahlungen insgesamt	0,053537845

Kommune:		Sangerhausen / Haushaltsjahr 2024	
lfd. Rechnung bzw. Verwaltungshaushalt			
	Konten-bereich, Kontengruppe bzw. Konto	**Bezeichnung**	**Gesamt (alle Produkte)**
+	70	Personalauszahlungen	24.550.700,00
+	71	Versorgungsauszahlungen	791.900,00
+	72	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.222.400,00
+	73	Transferauszahlungen	13.027.300,00
+	74	Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.008.700,00
+	75	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.283.300,00
-	7311	Zuweisungen an das Land	0,00
-	7321	Schuldendiensthilfen an das Land	0,00
-	7341	Gewerbesteuerumlage	612.500,00
-	7351	allgemeine Zuweisungen an das Land	0,00
-	7371	allgemeine Umlagen an das Land	0,00
-	7451	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land	0,00
-	7511	Zinsauszahlungen an das Land	0,00
-	614	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	8.311.600,00
-	6182	Allgemeine Umlagen von Gemeinden	0,00
-	619	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen (z.B. Zahlungen Bund für SGB II)	0,00
-	62	Sonstige Transferleistungen	0,00
-	63	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.064.700,00
-	64	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, und Kostenumlagen	2.281.300,00
-	65	Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.419.900,00
-	66	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	450.600,00
+	6141	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	2.496.300,00
+	6231	Schuldendiensthilfen vom Land, (nicht berücksichtigt wg. STARK II (Tilgungsbeitrag 30%))	0,00
+	6481	Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Land	50.100,00
+	6611	Zinseinzahlungen vom Land	0,00
+	6692	Steuererstattungen (z.B. Teilerstattung der Gewerbesteuerumlage vom Land) **KONTO ab 2016 GESTRICHEN**	0,00
Zuschussbedarf IV			**37.290.100,00 €**

nachrichtlich:	
Auszahlungen laufende Rechnung	49.884.300,00
Auszahlungen insgesamt	65.782.000,00

Einzahlungen laufende Rechnung	49.884.300,00
Einzahlungen insgesamt	64.817.700,00

	lfd. Rechnung bzw. Verwaltungshaushalt																				
	Konten-bereich, Kontengruppe bzw. Konto	**Produktbereich, Produkt**																			
		111	**126**	**127**	**128**	**221**	**231**	**241**	**242**	**251**	**252**	**253**	**261**	**262**	**263**	**271**	**272**	**273**	**281**	**291**	**311**	**312**
+	**70**	761.300,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	221.000,00	179.900,00	1.140.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	216.900,00	X	15.700,00	0,00	X	0,00
+	**71**	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+	**72**	29.800,00	3.300,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	800,00	80.200,00	325.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.200,00	X	1.000,00	0,00	X	0,00
+	**73**	0,00	1.400,00	X	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	30.000,00	0,00	X	0,00
+	**74**	27.500,00	0,00	X	0,00	X	X	0,00	X	300,00	23.000,00	3.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.700,00	X	4.000,00	0,00	X	0,00
+	**75**	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	0,00	X	X	X
-	**7311**	0,00	X	X	0,00	X	X	0,00	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	0,00
-	**7321**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**7341**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**7351**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**7371**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**7451**	0,00	X	0,00	0,00	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X
-	**7511**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**614**	X	X	X	0,00	X	X	X	X	80.000,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.600,00	X	0,00	X	X	0,00
-	**6182**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**619**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**62**	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**63**	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	0,00	10.000,00	6.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.400,00	X	0,00	X	X	X
-	**64**	0,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	1.800,00	203.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	X	0,00	0,00	X	0,00
-	**65**	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	900,00	X	0,00	X	X	X
-	**66**	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X
+	**6141**	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00
+	**6231**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+	**6481**	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	X
+	**6611**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+	**6692**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Zuschuss-bedarf IV	**818.600,00 €**	**4.700,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**222.100,00 €**	**272.700,00 €**	**1.009.400,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**252.800,00 €**	**0,00 €**	**50.700,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

In diese Produktgruppen bitte nur die tatsächlich für freiwillige Leistungen ausgegebenen Beträge eintragen.

In diese Produktgruppen bitte je Konto/Kontengruppe oder Kontenbereich den jeweiligen Gesamtbetrag eintragen. Sofern in diesen Produktgruppen geringere Beträge als der Gesamtbetrag eingetragen werden, ist es zwingend erforderlich, dass diese Abweichung ausführlich begründet wird. (z.B. wenn auch pflichtige Leistungen in dieser Produktgruppe gebucht wurden)

X Nach Auswertungen der Jahresrechnungsstatistiken der Jahre 2015 und 2016 ergaben sich für diese Konten/Produktgruppe keine Zahlungen. Nur sofern hier tatsächlich Leistungen erbracht wurden, sind diese einzutragen.

Nur Sofern die Kalkulation der Friedhofsgebühren nicht kostendeckend erfolgte, ist hier der von der Kommune freiwillig übernommene Kostenanteil darzulegen.

	lfd. Rechnun																				
	Konten-bereich, Kontengruppe bzw. Konto				Produktbereich, Produkt																
		313	315	331	341	343	344	351	361	362	363	366	367	411	412	414	418	421	424	522	523	531
+	70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	105.000,00	0,00	67.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.200,00	0,00	0,00	0,00
+	71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+	72	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	12.000,00	0,00	3.000,00	0,00	11.400,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	13.500,00	320.000,00	0,00	300,00	0,00
+	73	0,00	96.300,00	58.600,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+	74	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	100.300,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	292.400,00	0,00	0,00	0,00
+	75	X	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00
-	7311	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	0,00	X	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X
-	7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	7451	X	X	X	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X	X	X	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00
-	7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	614	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	29.000,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
-	6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	62	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	63	X	0,00	0,00	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00
-	64	X	0,00	0,00	X	0,00	X	141.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	15.600,00	0,00	0,00	0,00
-	65	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	X	800.000,00
-	66	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00
+	6141	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00
+	6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+	6481	0,00	0,00	X	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00
+	6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+	6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Zuschuss-bedarf IV	0,00 €	96.300,00 €	58.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-24.000,00 €	0,00 €	41.200,00 €	0,00 €	111.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.400,00 €	845.000,00 €	0,00 €	300,00 €	-800.000,00 €

lfd. Rechnun																
Konten-bereich, Kontengruppe bzw. Konto		Produktbereich, Produkt														
		532	534	535	542	543	545	546	547	548	551	555	571	573	575	553* siehe Hinweis	Summe Produkte
+	70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68.600,00	0,00	204.500,00	15.200,00	0,00	194.800,00	3.441.000,00
+	71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
+	72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.900,00	28.700,00	3.800,00	0,00	112.800,00	157.300,00	33.800,00	235.500,00	0,00	322.300,00	1.828.900,00
+	73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00	0,00	353.800,00	0,00	549.900,00
+	74	0,00	0,00	0,00	0,00	X	23.800,00	9.000,00	0,00	0,00	100,00	0,00	3.800,00	3.600,00	1.400,00	7.500,00	502.200,00
+	75	X	X	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00
-	7311	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00
-	7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
-	7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
-	7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
-	7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
-	7451	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00
-	7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
-	614	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.200,00	384.800,00
-	6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
-	619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
-	62	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	0,00	X	X	X	0,00
-	63	X	X	0,00	0,00	0,00	35.000,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	13.800,00	448.000,00	705.700,00
-	64	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	105.000,00	0,00	6.000,00	0,00	47.600,00	521.000,00
-	65	55.000,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	59.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	914.900,00
-	66	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	425.000,00	0,00	0,00	425.000,00
+	6141	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00
+	6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
+	6481	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.600,00	19.600,00
+	6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
+	6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
Zuschuss-bedarf IV		-55.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	67.700,00 €	-112.300,00 €	3.800,00 €	0,00 €	122.500,00 €	52.300,00 €	249.600,00 €	-211.700,00 €	341.400,00 €	37.400,00 €	3.470.200,00 €

0

Prozentualer Anteil des Zuschußbedarfs freiwillige Aufgaben zum Zuschussbedarf gesamt:	
Zuschussbedarf freiwillig / Zuschussbedarf Gesamt	0,060034701

nachrichtlich:	
Zuschussbedarf freiwillig / Auszahlungen laufende Rechnung	0,044877847
Zuschussbedarf freiwillig / Auszahlungen insgesamt	0,034032106

Zuschussbedarf freiwillig / Einzahlungen laufende Rechnung	0,044877847
Zuschussbedarf freiwillig / Einzahlungen insgesamt	0,034538405

Kommune:		Sangerhausen / Haushaltsjahr 2024	
lfd. Rechnung bzw. Verwaltungshaushalt			
	Konten-bereich, Kontengruppe bzw. Konto	**Bezeichnung**	**Gesamt (alle Produkte)**
+	70	Personalauszahlungen	24.550.700,00
+	71	Versorgungsauszahlungen	791.900,00
+	72	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.222.400,00
+	73	Transferauszahlungen	13.027.300,00
+	74	Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.008.700,00
+	75	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.283.300,00
-	7311	Zuweisungen an das Land	0,00
-	7321	Schuldendiensthilfen an das Land	0,00
-	7341	Gewerbesteuerumlage	612.500,00
-	7351	allgemeine Zuweisungen an das Land	0,00
-	7371	allgemeine Umlagen an das Land	0,00
-	7451	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land	0,00
-	7511	Zinsauszahlungen an das Land	0,00
-	614	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	8.311.600,00
-	6182	Allgemeine Umlagen von Gemeinden	0,00
-	619	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen (z.B. Zahlungen Bund für SGB II)	0,00
-	62	Sonstige Transferleistungen	0,00
-	63	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.064.700,00
-	64	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, und Kostenumlagen	2.281.300,00
-	65	Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.419.900,00
-	66	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	450.600,00
+	6141	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	2.496.300,00
+	6231	Schuldendiensthilfen vom Land, (nicht berücksichtigt wg. STARK II (Tilgungsbeitrag 30%))	0,00
+	6481	Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Land	50.100,00
+	6611	Zinseinzahlungen vom Land	0,00
+	6692	Steuererstattungen (z.B. Teilerstattung der Gewerbesteuerumlage vom Land) **KONTO ab 2016 GESTRICHEN**	0,00
Zuschussbedarf IV			**37.290.100,00 €**

nachrichtlich:	
Auszahlungen laufende Rechnung	49.884.300,00
Auszahlungen insgesamt	65.782.000,00

Einzahlungen laufende Rechnung	49.884.300,00
Einzahlungen insgesamt	64.817.700,00

	lfd. Rechnung bzw. Verwaltungshaushalt																				
	Konten-bereich, Kontengruppe bzw. Konto	**Produktbereich, Produkt**																			
		111	**126**	**127**	**128**	**221**	**231**	**241**	**242**	**251**	**252**	**253**	**261**	**262**	**263**	**271**	**272**	**273**	**281**	**291**	**311**	**312**
+	**70**	761.300,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	179.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	216.900,00	X	15.700,00	0,00	X	0,00
+	**71**	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+	**72**	29.800,00	3.300,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	80.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.200,00	X	1.000,00	0,00	X	0,00
+	**73**	0,00	1.400,00	X	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	30.000,00	0,00	X	0,00
+	**74**	27.500,00	0,00	X	0,00	X	X	0,00	X	0,00	23.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.700,00	X	4.000,00	0,00	X	0,00
+	**75**	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	0,00	X	X	X
-	**7311**	0,00	X	X	0,00	X	X	0,00	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	0,00
-	**7321**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**7341**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**7351**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**7371**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**7451**	0,00	X	0,00	0,00	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X
-	**7511**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**614**	X	X	X	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.600,00	X	0,00	X	X	0,00
-	**6182**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**619**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**62**	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	**63**	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.400,00	X	0,00	X	X	X
-	**64**	0,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	1.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	X	0,00	0,00	X	0,00
-	**65**	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	900,00	X	0,00	X	X	X
-	**66**	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X
+	**6141**	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00
+	**6231**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+	**6481**	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	X
+	**6611**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+	**6692**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Zuschuss-bedarf IV	**818.600,00 €**	**4.700,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**272.700,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**252.800,00 €**	**0,00 €**	**50.700,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

In diese Produktgruppen bitte nur die tatsächlich für freiwillige Leistungen ausgegebenen Beträge eintragen.

In diese Produktgruppen bitte je Konto/Kontengruppe oder Kontenbereich den jeweiligen Gesamtbetrag eintragen. Sofern in diesen Produktgruppen geringere Beträge als der Gesamtbetrag eingetragen werden, ist es zwingend erforderlich, dass diese Abweichung ausführlich begründet wird. (z.B. wenn auch pflichtige Leistungen in dieser Produktgruppe gebucht wurden)

X Nach Auswertungen der Jahresrechnungsstatistiken der Jahre 2015 und 2016 ergaben sich für diese Konten/Produktgruppe keine Zahlungen. Nur sofern hier tatsächlich Leistungen erbracht wurden, sind diese einzutragen.

Nur Sofern die Kalkulation der Friedhofsgebühren nicht kostendeckend erfolgte, ist hier der von der Kommune freiwillig übernommene Kostenanteil darzulegen.

	lfd. Rechnun																				
	Konten-bereich, Kontengruppe bzw. Konto				Produktbereich, Produkt																
		313	315	331	341	343	344	351	361	362	363	366	367	411	412	414	418	421	424	522	523	531
+	70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	105.000,00	0,00	67.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.200,00	0,00	0,00	0,00
+	71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+	72	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	12.000,00	0,00	3.000,00	0,00	11.400,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	13.500,00	320.000,00	0,00	300,00	0,00
+	73	0,00	96.300,00	58.600,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+	74	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	100.300,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	292.400,00	0,00	0,00	0,00
+	75	X	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00
-	7311	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	0,00	X	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X
-	7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	7451	X	X	X	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X	X	X	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00
-	7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	614	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	29.000,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
-	6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	62	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	63	X	0,00	0,00	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00
-	64	X	0,00	0,00	X	0,00	X	141.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	15.600,00	0,00	0,00	0,00
-	65	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	X	800.000,00
-	66	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00
+	6141	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00
+	6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+	6481	0,00	0,00	X	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00
+	6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+	6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Zuschuss-bedarf IV	0,00 €	96.300,00 €	58.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-24.000,00 €	0,00 €	41.200,00 €	0,00 €	111.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.400,00 €	845.000,00 €	0,00 €	300,00 €	-800.000,00 €

lfd. Rechnun																
Konten-bereich, Kontengruppe bzw. Konto		Produktbereich, Produkt														
		532	534	535	542	543	545	546	547	548	551	555	571	573	575	553* siehe Hinweis	Summe Produkte
+	70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68.600,00	0,00	204.500,00	15.200,00	0,00	194.800,00	2.079.300,00
+	71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
+	72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.900,00	28.700,00	3.800,00	0,00	112.800,00	157.300,00	33.800,00	235.500,00	0,00	322.300,00	1.502.800,00
+	73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00	0,00	353.800,00	0,00	549.900,00
+	74	0,00	0,00	0,00	0,00	X	23.800,00	9.000,00	0,00	0,00	100,00	0,00	3.800,00	3.600,00	1.400,00	7.500,00	498.100,00
+	75	X	X	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00
-	7311	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00
-	7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
-	7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
-	7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
-	7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
-	7451	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00
-	7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
-	614	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.200,00	54.800,00
-	6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
-	619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
-	62	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	0,00	X	X	X	0,00
-	63	X	X	0,00	0,00	0,00	35.000,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	13.800,00	448.000,00	699.200,00
-	64	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	105.000,00	0,00	6.000,00	0,00	47.600,00	317.100,00
-	65	55.000,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	59.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	914.900,00
-	66	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	425.000,00	0,00	0,00	425.000,00
+	6141	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+	6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
+	6481	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.600,00	19.600,00
+	6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
+	6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00
Zuschuss-bedarf IV		**-55.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**67.700,00 €**	**-112.300,00 €**	**3.800,00 €**	**0,00 €**	**122.500,00 €**	**52.300,00 €**	**249.600,00 €**	**-211.700,00 €**	**341.400,00 €**	**37.400,00 €**	**2.238.700,00 €**

0

Anlage 4

Zuschussbedarfsliste der einzelnen Produktbereiche der Mittelzentren in Sachsen-Anhalt gemäß Haushaltsplanung 2023 HKS

Vergleich der Zuschussbedarfe der einzelnen Produktbereiche der Mittelzentren in Sachsen-Anhalt gemäß Haushaltsplanung 2023
Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt / Haushaltskennziffernsystem

Gebietskörperschaften	Ein-wohner 30.06. 2022	P 1113 - Zentrale Dienste				P 1117 - Gebäudemanagement				P 126 - Brandschutz			
		Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW	Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW	Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW
	Anzahl	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**
Salzwedel, Hansestadt	23.226	1.890.000	10.900	1.879.100	80,91	1.927.800	499.500	1.428.300	61,50	1.374.200	83.100	1.291.100	55,59
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	37.713	4.283.300	267.800	4.015.500	106,48	2.723.800	1.829.300	894.500	23,72	2.284.100	256.600	2.027.500	53,76
Köthen (Anhalt), Stadt	25.136	1.994.400	1.994.400	0	0,00	1.511.400	597.300	914.100	36,37	862.400	37.700	824.700	32,81
Zerbst/Anhalt, Stadt	21.429	3.653.100	2.259.200	1.393.900	65,05	1.234.100	1.114.100	120.000	5,60	1.546.200	154.400	1.391.800	64,95
Haldensleben, Stadt	19.275	853.600	247.700	605.900	31,43	1.440.200	1.525.900	-85.700	-4,45	927.400	135.200	792.200	41,10
Oschersleben (Bode), Stadt	19.376	2.047.200	921.500	1.125.700	58,10	4.267.500	2.372.200	1.895.300	97,82	1.197.300	90.800	1.106.500	57,11
Naumburg (Saale), Stadt	32.046	6.111.200	3.092.100	3.019.100	94,21	3.080.400	1.596.500	1.483.900	46,31	2.786.900	1.482.800	1.304.100	40,69
Weißenfels, Stadt	39.451	3.060.800	1.664.700	1.396.100	35,39	5.765.800	2.366.800	3.399.000	86,16	2.606.900	463.800	2.143.100	54,32
Zeitz, Stadt	27.583	2.347.100	744.800	1.602.300	58,09	2.560.000	856.700	1.703.300	61,75	2.034.500	68.600	1.965.900	71,27
Halberstadt, Stadt	39.725	1.470.800	86.300	1.384.500	34,85	3.949.700	5.937.500	-1.987.800	-50,04	3.841.800	287.200	3.554.600	89,48
Quedlinburg, Welterbestadt	23.350	3.405.300	234.300	3.171.000	135,80	2.410.500	432.200	1.978.300	84,72	947.600	81.500	866.100	37,09
Wernigerode, Stadt	32.085	2.336.500	1.900	2.334.600	72,76	3.661.000	2.698.000	963.000	30,01	2.019.700	122.700	1.897.000	59,12
Eisleben, Lutherstadt	22.628	667.000	479.300	187.700	8,30	2.086.300	436.300	1.650.000	72,92	2.030.800	355.900	1.674.900	74,02
Sangerhausen, Stadt	**25.550**	**3.688.400**	**2.275.400**	**1.413.000**	**55,30**	**1.546.000**	**712.500**	**833.500**	**32,62**	**748.300**	**204.700**	**543.600**	**21,28**
Merseburg, Stadt	33.948	1.250.337	48.200	1.202.137	35,41	4.596.131	355.552	4.240.579	124,91	2.567.643	72.181	2.495.462	73,51
Aschersleben, Stadt	26.630	1.748.300	77.500	1.670.800	62,74	1.374.700	1.019.200	355.500	13,35	1.231.700	95.800	1.135.900	42,65
Bernburg (Saale), Stadt	32.576	5.513.700	2.579.900	2.933.800	90,06	1.582.600	337.300	1.245.300	38,23	2.318.400	116.900	2.201.500	67,58
Schönebeck (Elbe), Stadt	30.326	1.685.500	35.000	1.650.500	54,43	2.094.700	3.117.900	-1.023.200	-33,74	1.322.000	129.100	1.192.900	39,34
Staßfurt, Stadt	24.368	3.236.200	51.000	3.185.200	130,71	4.891.900	0	4.891.900	200,75	1.846.600	95.000	1.751.600	71,88
Stendal, Hansestadt	38.807	4.071.700	2.874.500	1.197.200	30,85	5.157.200	1.079.100	4.078.100	105,09	2.731.100	302.000	2.429.100	62,59
Wittenberg, Lutherstadt	45.666	1.574.100	22.400	1.551.700	33,98	14.377.300	7.347.800	7.029.500	153,93	5.038.600	230.200	4.808.400	105,29

Gebietskörperschaften	Einwohner 30.06. 2022	P 21 - Allgemeinbildende Schulen				P 252 - Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen				P 27 - Volksbildung			
		Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW	Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW	Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW
	Anzahl	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**
Salzwedel, Hansestadt	23.226	1.867.500	135.800	1.731.700	74,56	178.900	1.000	177.900	7,66	684.900	179.000	505.900	21,78
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	37.713	1.907.400	265.800	1.641.600	43,53	0	0	0	0,00	444.700	45.600	399.100	10,58
Köthen (Anhalt), Stadt	25.136	1.409.600	259.500	1.150.100	45,76	293.400	90.400	203.000	8,08	585.300	38.500	546.800	21,75
Zerbst/Anhalt, Stadt	21.429	1.433.100	103.000	1.330.100	62,07	273.600	48.700	224.900	10,50	228.200	14.100	214.100	9,99
Haldensleben, Stadt	19.275	1.572.900	308.500	1.264.400	65,60	105.200	0	105.200	5,46	335.400	40.100	295.300	15,32
Oschersleben (Bode), Stadt	19.376	786.600	53.700	732.900	37,83	22.700	1.800	20.900	1,08	510.200	31.500	478.700	24,71
Naumburg (Saale), Stadt	32.046	2.125.900	491.600	1.634.300	51,00	1.387.700	225.500	1.162.200	36,27	722.800	92.200	630.600	19,68
Weißenfels, Stadt	39.451	2.514.800	258.700	2.256.100	57,19	857.400	159.600	697.800	17,69	528.400	35.700	492.700	12,49
Zeitz, Stadt	27.583	3.415.900	673.200	2.742.700	99,43	1.317.300	240.600	1.076.700	39,03	456.900	44.000	412.900	14,97
Halberstadt, Stadt	39.725	3.752.200	218.500	3.533.700	88,95	792.300	99.300	693.000	17,44	971.500	81.400	890.100	22,41
Quedlinburg, Welterbestadt	23.350	1.572.700	70.800	1.501.900	64,32	1.584.300	460.000	1.124.300	48,15	59.100	0	59.100	2,53
Wernigerode, Stadt	32.085	2.202.700	127.800	2.074.900	64,67	494.400	61.400	433.000	13,50	529.700	32.200	497.500	15,51
Eisleben, Lutherstadt	22.628	1.710.400	190.900	1.519.500	67,15	0	0	0	0,00	333.800	8.600	325.200	14,37
Sangerhausen, Stadt	**25.550**	**2.034.600**	**303.800**	**1.730.800**	**67,74**	**308.700**	**28.700**	**280.000**	**10,96**	**215.600**	**30.300**	**185.300**	**7,25**
Merseburg, Stadt	33.948	1.222.717	48.839	1.173.878	34,58	95.738	3.000	92.738	2,73	483.540	80.557	402.983	11,87
Aschersleben, Stadt	26.630	2.529.600	934.700	1.594.900	59,89	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
Bernburg (Saale), Stadt	32.576	1.973.100	151.400	1.821.700	55,92	40.500	13.500	27.000	0,83	677.900	69.000	608.900	18,69
Schönebeck (Elbe), Stadt	30.326	1.627.800	144.400	1.483.400	48,92	126.200	3.700	122.500	4,04	273.200	24.400	248.800	8,20
Staßfurt, Stadt	24.368	2.376.600	108.000	2.268.600	93,10	325.000	3.500	321.500	13,19	263.500	7.500	256.000	10,51
Stendal, Hansestadt	38.807	3.321.500	410.400	2.911.100	75,01	790.100	83.900	706.200	18,20	973.000	312.100	660.900	17,03
Wittenberg, Lutherstadt	45.666	1.919.500	900	1.918.600	42,01	970.100	33.200	936.900	20,52	622.700	0	622.700	13,64

Gebietskörperschaften	Einwohner 30.06. 2022	P 28 - Örtliche Kulturaufgaben				P 365 - Tageseinrichtungen für Kinder				P 366 - Einrichtungen der Jugendarbeit			
		Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW	Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW	Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW
	Anzahl	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**
Salzwedel, Hansestadt	23.226	267.000	60.200	206.800	8,90	5.738.400	1.644.000	4.094.400	176,29	148.500	5.500	143.000	6,16
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	37.713	749.700	5.900	743.800	19,72	9.916.200	3.737.200	6.179.000	163,84	252.600	62.600	190.000	5,04
Köthen (Anhalt), Stadt	25.136	693.900	0	693.900	27,61	11.869.800	6.128.900	5.740.900	228,39	912.600	339.600	573.000	22,80
Zerbst/Anhalt, Stadt	21.429	285.300	108.400	176.900	8,26	5.767.100	2.936.200	2.830.900	132,11	464.500	57.800	406.700	18,98
Haldensleben, Stadt	19.275	2.196.100	342.400	1.853.700	96,17	11.054.300	5.775.500	5.278.800	273,87	929.500	295.200	634.300	32,91
Oschersleben (Bode), Stadt	19.376	416.800	129.300	287.500	14,84	8.706.300	3.750.200	4.956.100	255,79	202.200	29.900	172.300	8,89
Naumburg (Saale), Stadt	32.046	442.000	249.000	193.000	6,02	21.778.400	14.082.000	7.696.400	240,17	547.200	71.300	475.900	14,85
Weißenfels, Stadt	39.451	1.192.100	273.100	919.000	23,29	22.230.600	15.271.200	6.959.400	176,41	198.000	6.900	191.100	4,84
Zeitz, Stadt	27.583	414.800	30.800	384.000	13,92	18.905.900	9.126.600	9.779.300	354,54	603.600	5.300	598.300	21,69
Halberstadt, Stadt	39.725	1.584.100	3.200	1.580.900	39,80	17.984.300	10.213.100	7.771.200	195,62	47.500	0	47.500	1,20
Quedlinburg, Welterbestadt	23.350	998.600	24.400	974.200	41,72	9.664.300	4.222.700	5.441.600	233,04	559.800	23.400	536.400	22,97
Wernigerode, Stadt	32.085	308.800	91.000	217.800	6,79	20.327.300	10.830.900	9.496.400	295,98	855.100	101.300	753.800	23,49
Eisleben, Lutherstadt	22.628	580.400	29.000	551.400	24,37	5.293.200	1.541.500	3.751.700	165,80	88.100	4.800	83.300	3,68
Sangerhausen, Stadt	**25.550**	**125.700**	**0**	**125.700**	**4,92**	**10.045.300**	**6.342.000**	**3.703.300**	**144,94**	**338.700**	**27.000**	**311.700**	**12,20**
Merseburg, Stadt	33.948	794.764	328.008	466.756	13,75	5.918.790	285.095	5.633.695	165,95	474.519	94.398	380.121	11,20
Aschersleben, Stadt	26.630	103.900	2.500	101.400	3,81	14.478.300	10.713.500	3.764.800	141,37	476.800	12.700	464.100	17,43
Bernburg (Saale), Stadt	32.576	595.200	12.000	583.200	17,90	20.345.300	12.680.200	7.665.100	235,30	816.200	129.000	687.200	21,10
Schönebeck (Elbe), Stadt	30.326	297.200	86.400	210.800	6,95	16.460.800	10.926.800	5.534.000	182,48	536.100	25.000	511.100	16,85
Staßfurt, Stadt	24.368	751.700	13.100	738.600	30,31	14.284.900	8.378.100	5.906.800	242,40	869.700	92.900	776.800	31,88
Stendal, Hansestadt	38.807	688.300	188.400	499.900	12,88	18.183.600	9.025.900	9.157.700	235,98	1.440.800	239.000	1.201.800	30,97
Wittenberg, Lutherstadt	45.666	386.000	0	386.000	8,45	10.003.900	0	10.003.900	219,07	543.600	18.100	525.500	11,51

Gebietskörperschaften	Einwohner 30.06. 2022	P 42 - Sportförderung				P 538 - Abwasserbeseitigung				P 5451 - Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung			
		Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW	Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW	Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW
	Anzahl	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**
Salzwedel, Hansestadt	23.226	1.726.200	274.100	1.452.100	62,52	0	0	0	0,00	1.235.200	233.200	1.002.000	43,14
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	37.713	1.718.700	265.100	1.453.600	38,54	772.000	14.100	757.900	20,10	2.827.200	291.000	2.536.200	67,25
Köthen (Anhalt), Stadt	25.136	1.424.700	18.800	1.405.900	55,93	580.000	0	580.000	23,07	5.445.400	1.964.100	3.481.300	138,50
Zerbst/Anhalt, Stadt	21.429	929.400	174.000	755.400	35,25	492.600	57.000	435.600	20,33	1.119.300	81.000	1.038.300	48,45
Haldensleben, Stadt	19.275	1.078.500	163.500	915.000	47,47	0	0	0	0,00	1.416.100	488.500	927.600	48,12
Oschersleben (Bode), Stadt	19.376	1.783.200	635.200	1.148.000	59,25	0	0	0	0,00	3.590.100	1.696.300	1.893.800	97,74
Naumburg (Saale), Stadt	32.046	413.300	67.000	346.300	10,81	0	0	0	0,00	1.168.000	20.000	1.148.000	35,82
Weißenfels, Stadt	39.451	1.835.400	3.300	1.832.100	46,44	476.300	0	476.300	12,07	2.366.400	462.700	1.903.700	48,25
Zeitz, Stadt	27.583	2.751.900	1.718.900	1.033.000	37,45	42.100	0	42.100	1,53	1.657.300	316.700	1.340.600	48,60
Halberstadt, Stadt	39.725	757.600	44.300	713.300	17,96	66.800	0	66.800	1,68	3.780.300	1.927.800	1.852.500	46,63
Quedlinburg, Welterbestadt	23.350	722.900	87.000	635.900	27,23	0	0	0	0,00	892.800	306.000	586.800	25,13
Wernigerode, Stadt	32.085	3.181.000	746.800	2.434.200	75,87	0	0	0	0,00	2.203.000	701.300	1.501.700	46,80
Eisleben, Lutherstadt	22.628	738.600	20.400	718.200	31,74	81.800	300	81.500	3,60	2.220.000	175.000	2.045.000	90,37
Sangerhausen, Stadt	**25.550**	**2.318.300**	**1.384.800**	**933.500**	**36,54**	**250.000**	**0**	**250.000**	**9,78**	**1.580.900**	**108.100**	**1.472.800**	**57,64**
Merseburg, Stadt	33.948	1.016.638	266.774	749.864	22,09	0	0	0	0,00	1.682.991	240.897	1.442.094	42,48
Aschersleben, Stadt	26.630	944.900	118.100	826.800	31,05	0	0	0	0,00	2.010.100	270.800	1.739.300	65,31
Bernburg (Saale), Stadt	32.576	344.200	32.800	311.400	9,56	337.300	0	337.300	10,35	2.242.900	365.500	1.877.400	57,63
Schönebeck (Elbe), Stadt	30.326	2.403.900	328.200	2.075.700	68,45	6.877.300	6.339.500	537.800	17,73	1.447.900	135.000	1.312.900	43,29
Staßfurt, Stadt	24.368	2.855.200	232.300	2.622.900	107,64	1.429.600	72.700	1.356.900	55,68	1.292.900	180.000	1.112.900	45,67
Stendal, Hansestadt	38.807	2.793.300	346.800	2.446.500	63,04	631.600	384.500	247.100	6,37	1.976.600	512.300	1.464.300	37,73
Wittenberg, Lutherstadt	45.666	1.617.500	141.900	1.475.600	32,31	547.800	0	547.800	12,00	2.275.400	500.900	1.774.500	38,86

Gebietskörperschaften	Einwohner 30.06. 2022	P 5551 - Öffentliches Grün/Landschaftsbau				P 552 - Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen				P 553 - Friedhofs- und Bestattungswesen			
		Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW	Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW	Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW
	Anzahl	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**
Salzwedel, Hansestadt	23.226	501.800	6.400	495.400	21,33	499.800	409.600	90.200	3,88	293.100	114.000	179.100	7,71
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	37.713	3.226.500	221.600	3.004.900	79,68	290.300	144.400	145.900	3,87	1.266.200	826.200	440.000	11,67
Köthen (Anhalt), Stadt	25.136	1.456.300	1.161.400	294.900	11,73	660.100	100.000	560.100	22,28	705.600	316.600	389.000	15,48
Zerbst/Anhalt, Stadt	21.429	1.529.100	700	1.528.400	71,32	628.100	464.900	163.200	7,62	420.600	182.400	238.200	11,12
Haldensleben, Stadt	19.275	1.521.700	314.000	1.207.700	62,66	283.200	250.100	33.100	1,72	545.200	205.800	339.400	17,61
Oschersleben (Bode), Stadt	19.376	1.564.700	247.900	1.316.800	67,96	396.600	310.000	86.600	4,47	618.200	396.600	221.600	11,44
Naumburg (Saale), Stadt	32.046	2.128.400	224.900	1.903.500	59,40	317.600	175.000	142.600	4,45	807.500	427.300	380.200	11,86
Weißenfels, Stadt	39.451	3.858.900	2.047.300	1.811.600	45,92	241.500	100.000	141.500	3,59	1.407.100	700.900	706.200	17,90
Zeitz, Stadt	27.583	3.249.800	781.600	2.468.200	89,48	259.400	153.100	106.300	3,85	46.600	23.000	23.600	0,86
Halberstadt, Stadt	39.725	1.344.300	27.400	1.316.900	33,15	345.500	150.200	195.300	4,92	882.900	517.800	365.100	9,19
Quedlinburg, Welterbestadt	23.350	352.000	62.600	289.400	12,39	445.400	50.800	394.600	16,90	426.800	262.600	164.200	7,03
Wernigerode, Stadt	32.085	1.924.900	360.100	1.564.800	48,77	321.300	143.200	178.100	5,55	525.700	232.500	293.200	9,14
Eisleben, Lutherstadt	22.628	1.302.200	84.500	1.217.700	53,81	217.200	150.000	67.200	2,97	135.000	0	135.000	5,97
Sangerhausen, Stadt	**25.550**	**863.500**	**301.000**	**562.500**	**22,02**	**1.147.300**	**986.000**	**161.300**	**6,31**	**558.500**	**618.500**	**-60.000**	**-2,35**
Merseburg, Stadt	33.948	598.069	65.805	532.264	15,68	221.953	34.484	187.469	5,52	377.580	351.439	26.141	0,77
Aschersleben, Stadt	26.630	1.215.800	129.600	1.086.200	40,79	329.200	169.300	159.900	6,00	5.000	0	5.000	0,19
Bernburg (Saale), Stadt	32.576	1.824.800	32.700	1.792.100	55,01	1.996.100	1.920.600	75.500	2,32	897.600	499.100	398.500	12,23
Schönebeck (Elbe), Stadt	30.326	1.396.300	82.100	1.314.200	43,34	394.000	340.900	53.100	1,75	857.100	583.900	273.200	9,01
Staßfurt, Stadt	24.368	1.105.300	1.600	1.103.700	45,29	541.400	301.200	240.200	9,86	1.258.500	252.200	1.006.300	41,30
Stendal, Hansestadt	38.807	2.257.300	112.500	2.144.800	55,27	595.100	404.400	190.700	4,91	688.400	543.500	144.900	3,73
Wittenberg, Lutherstadt	45.666	1.999.900	10.600	1.989.300	43,56	700.400	403.000	297.400	6,51	323.900	268.800	55.100	1,21

Gebietskörperschaften	Einwohner 30.06. 2022	P 573 - Allgemeine Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen				P 575 - Tourismus			
		Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW	Aufwand	Ertrag	Aufwand./.Ertrag	Zuschussbedarf je EW
	Anzahl	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR/EW**
Salzwedel, Hansestadt	23.226	1.348.900	860.700	488.200	21,02	264.900	35.500	229.400	9,88
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	37.713	71.500	9.100	62.400	1,65	128.300	1.300	127.000	3,37
Köthen (Anhalt), Stadt	25.136	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
Zerbst/Anhalt, Stadt	21.429	807.200	83.400	723.800	33,78	193.500	1.600	191.900	8,96
Haldensleben, Stadt	19.275	422.600	2.498.100	-2.075.500	-107,68	146.600	38.500	108.100	5,61
Oschersleben (Bode), Stadt	19.376	815.200	1.209.200	-394.000	-20,33	44.700	29.600	15.100	0,78
Naumburg (Saale), Stadt	32.046	650.100	419.200	230.900	7,21	1.831.500	1.132.900	698.600	21,80
Weißenfels, Stadt	39.451	1.749.200	527.300	1.221.900	30,97	223.900	5.800	218.100	5,53
Zeitz, Stadt	27.583	679.900	293.600	386.300	14,01	291.800	23.000	268.800	9,75
Halberstadt, Stadt	39.725	349.000	116.900	232.100	5,84	575.300	280.200	295.100	7,43
Quedlinburg, Welterbestadt	23.350	928.500	111.900	816.600	34,97	272.300	1.447.100	-1.174.800	-50,31
Wernigerode, Stadt	32.085	21.200	35.200	-14.000	-0,44	4.137.600	3.297.000	840.600	26,20
Eisleben, Lutherstadt	22.628	225.000	988.900	-763.900	-33,76	76.500	100	76.400	3,38
Sangerhausen, Stadt	**25.550**	**307.400**	**496.500**	**-189.100**	**-7,40**	**529.200**	**14.000**	**515.200**	**20,16**
Merseburg, Stadt	33.948	111.040	844.070	-733.030	-21,59	251.296	23.300	227.996	6,72
Aschersleben, Stadt	26.630	1.477.900	775.200	702.700	26,39	0	0	0	0,00
Bernburg (Saale), Stadt	32.576	774.800	388.800	386.000	11,85	4.291.900	376.700	3.915.200	120,19
Schönebeck (Elbe), Stadt	30.326	3.028.200	240.400	2.787.800	91,93	121.000	95.500	25.500	0,84
Staßfurt, Stadt	24.368	470.900	359.700	111.200	4,56	75.500	59.600	15.900	0,65
Stendal, Hansestadt	38.807	464.600	114.300	350.300	9,03	434.500	77.200	357.300	9,21
Wittenberg, Lutherstadt	45.666	970.500	2.418.100	-1.447.600	-31,70	1.088.100	294.000	794.100	17,39